

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

***DIE NEUAUSRICHTUNG
DER „MILIZ“***

***DAS INFORMATIONEN-
OFFIZIERSWESEN***

***DIE NEUEN BEZÜGE
FÜR WEHRPFLICHTIGE***

Neue Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Einsatzunterstützung – Teilbereich Logistik“

VersNr. 7610-80014-0916

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für die Führung und Durchführung der logistischen Unterstützung auf der militärstrategischen, operativen und taktischen Führungsebene bei Einsätzen im In- und Ausland. Sie ist die Referenzvorschrift für weiter ins Detail gehende DVBH und MBIBH sowie sonstiger Handlungsanweisungen im Fachbereich.

Die DVBH (zE) beschreibt im ersten Abschnitt zunächst die Teilsysteme der Einsatzunterstützung und das logistische System (Organisation, Kräfte, Mittel sowie die Aufbau- und Ablauforganisation), weiters die verschiedenen logistischen Modelle, die Prinzipien der Sanitätsversorgung und die logistischen Grundsätze. In einem eigenen Abschnitt werden die fünf einschlägigen Funktionen und die Querschnittsfunktionen der Logistik dargestellt. Die logistische Unterstützung bei operativen Handlungen im In- und Ausland, in den einzelnen taktischen Verfahren und unter besonderen Umfeldbedingungen bilden die weiteren Inhalte.

Im Beilagenenteil werden die verschiedenen Classes of Supply dargestellt und die nationalen und internationalen Befehlsverhältnisse (Begriffe und Definitionen) beschrieben.

DVBH (zE)

„Der Datenfunktrupp“

VersNr. 7610-40507-0716

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung der Datenfunktrupps in der Ausbildung und im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Sie stellen eine wesentliche Komponente des mobilen Fernmeldesystems im ÖBH dar. Diese Organisationselemente sind somit Teil eines Informations- und Kommunikationstechnik-Netzwerkes mit sowohl taktischen als auch fernmeldetaktischen Aufgabenstellungen. Sie sind in den Funkzügen der Führungsunterstützungskompanien und in den Fernmeldezügen der Stabskompanien organisatorisch eingegliedert.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201-10 22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2017, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum
17-00300



In der DVBH (zE) werden zunächst die Gliederung und die Aufgaben (das Herstellen von stabilen Fernmeldeverbindungen zwischen Führungseinrichtungen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit) dargestellt, gefolgt von der Beschreibung der Maßnahmen und Tätigkeiten zum gefechtsmäßigen Verhalten bei den verschiedenen Aufgabenstellungen und im Einsatz insbesondere beim Betrieb unter schwierigen Verhältnissen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen Führungsunterstützungskräften im Rahmen der Gefechtsstandorganisation bilden die weiteren Inhalte.

DVBH (zE)

„Einsatz von Radarsensoren im Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund der Luftstreitkräfte“

VersNr. 7610-42905-0716

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für den Einsatz der Radarsensoren der Luftstreitkräfte (LuSK) und deren Führung. Sie stellt für das Führungs- und Stabpersonal der LuSK insbesondere jenes der Luftraumüberwachung die Arbeitsgrundlage dar. Für die Kommandanten der Verbände außerhalb der LuSK beschreibt sie die Aufgaben und Möglichkeiten des Einsatzes von Radarsensoren.

Eingangs sind fachspezifische Begriffe mit deren Definitionen und die Aufgaben der Luftraumüberwachung enthalten. Die nächsten Abschnitte beschreiben das Luftraumbeobachtungssystem GOLDHAUBE und die Bedrohungsszenarien (am Boden und aus der Luft) sowie die Einsatzszenarien der Luftstreitkräfte. Die weiteren Inhalte regeln den Einsatz des Radarbataillons und beschreiben die Elektronische Kampfführung sowohl des Gegners als auch die eigenen elektronischen Gegenmaßnahmen.

DVBH (zE)

„Elektronische Kampfführung (Electronic Warfare)“

VersNr. 7610-43083-0616

Elektronische Kampfführung (EloKa) ist eine allgemeine Aufgabe im Einsatz und ist daher bei allen Einsätzen des ÖBH sowohl im Inland als auch im Ausland durchzuführen. Die DVBH (zE) stellt den Komplex der EloKa in seiner Gesamtheit dar und beschreibt führungsebenen- und waffengattungsübergreifend die anzuwendenden Grundsätze und Abläufe der EloKa, wobei bei deren konkreter Anwendung die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien zu berücksichtigen sind.

Der erste Abschnitt enthält die Begriffsbestimmung und stellt das militärisch-betriebliche Umfeld dar. In den weiteren Abschnitten werden das Bedrohungsbild sowie die Teilbereiche, die Planung und Durchführung der EloKa und deren Aufbauorganisation im ÖBH detailliert beschrieben.

Im Beilagenenteil sind unter anderem die Mittel der EloKa im ÖBH sowie die physikalischen und rechtlichen Grundlagen enthalten und wie die EloKa in Befehlen zu regeln ist.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuaufgaben, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Die Aufklärungskompanie“

VersNr. 7610-85614-0616

Die DVBH enthält die Grundlagen, die Einsatzgrundsätze und Verfahren der Aufklärung auf Ebene der Aufklärungskompanie sowie die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen, wobei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien zu berücksichtigen sind. Sie beschreibt im Einzelnen die Aufbau- und Ablauforganisation der Aufklärungskompanie, die grundlegenden militärischen Aufgaben und Maßnahmen im Einsatz und legt Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes fest. Ein eigener Abschnitt behandelt die Aufklärungskompanie im Einsatz mit der Darstellung der Aufklärungskräfte und -mittel, der Raumordnung sowie den verschiedenen Formen der taktischen Erdaufklärung und deren Aufgaben in den einzelnen Einsatzarten und unter besonderen Bedingungen. Die weiteren Inhalte bilden die Beschreibung und Anwendung des Aufklärungsplanes. Der umfangreiche Beilagenenteil enthält unter anderem die Leistungsparameter der Aufklärungskompanie und der technischen Aufklärungsmittel, Beispiele für den Plan der Durchführung und der Aufklärungsmatrix Kompanie sowie einen Aufklärungsplan Bataillon (grafisch und tabellarisch).

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-85614-0311 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Wetterbeobachtung und Wettermeldung“

VersNr. 7610-10146-0616

Die DVBH stellt die Basis für die Erstellung allgemeiner Wetterinformationen dar und bildet zusätzlich die Grundlage für Wettervorhersagen, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Bedarfsträgers abgestimmt sind. Die Inhalte sind auf internationale und nationale Richtlinien und Empfehlungen von bestimmten Organisationen abgestützt.

Eingangs werden die Vorgehensweise und die Verfahren der Wetterbeobachtung im Zusammenhang mit den verschiedenen Wetterelementen einschließlich deren Bewertung beschrieben. Das Ergebnis wird in Form von international einheitlichen Meldedeckungen (Wetterschlüsseln) weitergegeben und dient der internationalen und nationalen Verbreitung von Wettermeldungen. Die in Österreich verwendeten verschiedenen Wetterschlüssel werden abschnittsweise beschrieben. Im Beilagenenteil sind unter anderem die Verschlüsselungstabellen und Beispiele für die Wetterschlüssel enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-10146-0709 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

Neuausrichtung der „Miliz“ – „Miliz“ in der Landesverteidigung 21.1

In der Zeitschrift MILIZ info, Nr. 2/2015 wurde über die „Miliz im ÖBH 2018“ berichtet. Mittlerweile hat sich die „Miliz“ zur „Miliz in der Landesverteidigung 21.1 (LV 21.1)“ weiterentwickelt. Nachfolgend wird daher aktuell, mit Stand 28. November 2016, über die Ziele, Absichten und diverse Umsetzungsdetails der „Miliz in der LV 21.1“ informiert.

Überblick

Mit Einnahme der Struktur „Landesverteidigung 21.1“ wird die „Miliz“ weiter an Bedeutung gewinnen. Ihre Stellung im Heer wird gestärkt, die Anzahl der Milizeinheiten vergrößert und ihre Aus-rüstung schrittweise modernisiert. Sie wird einen starken Regionalbezug, klare Aufgaben und eine gesteigerte Bedeutung für das Gesamtsystem Bundesheer bekommen.

„Milizsoldaten“ werden stärker in die Friedensorganisation des Österreichischen Bundesheeres eingebunden, um ihre militärischen, aber auch zivilen Kenntnisse nutzen zu können. Diese Maßnahmen erhöhen die staatliche Sicherheit vor dem Hintergrund einer wachsenden terroristischen Bedrohung.

Im Jahr 2015 wurde die Einnahme der Struktur ÖBH 2018 eingeleitet und es erfolgten erste Maßnahmen zur Neuausrichtung der „Miliz“.

Nach nunmehr mehr als einem Jahr sind wesentliche Maßnahmen wie z.B. die Umstrukturierung der JgB/Miliz oder die Übergabe der Mobverantwortung von den Militärkommanden direkt an die kleinen Verbände mit Masse bereits erfolgt bzw. gerade in der Umsetzung wie z. B. die Neuaufstellung von 12 selbständig strukturierten JgKp. Aufgrund der Ministerweisung Nr. 249/2016 haben umfangreiche Neubeurteilungen – auch im Bereich der „Miliz“ – stattgefunden, welche nunmehr umgesetzt werden.

Insgesamt befindet sich die Neuausrichtung der „Miliz“ in Richtung „Miliz in der LV 21.1 auf der Spur“. Wenn sich der derzeit stattfindende sihpol AssE/Migration oder die zusätzlichen Inlandseinsätze nicht zu sehr auf die Ausbildung von GWD auswirken, wird die Zielerreichung in den meisten Bereichen bis Ende 2017 erwartet.

Landesverteidigung 21.1

Derzeit hat das ÖBH die Struktur „ÖBH2010“ eingenommen. Nunmehr erfolgt die Einnahme der Struktur „LV 21.1“. Ziel der LV 21.1 ist die umfassende Stärkung der Landesverteidigung für die Herausforderungen im In- und Ausland für das 21. Jahrhundert, damit das Bundesheer ein sicherheitspolitisch verlässliches Element für Österreich und ein stabiler Partner für Europa ist.

Der personelle Aufwuchs und eine moderne materielle Ausstattung der Präsenz- und Mobilmachungsorganisation sind dabei wesentliche Erfolgsfaktoren (Starke Truppe – Schneller Einsatz – Sicher mit „Miliz“!). Im Rahmen der LV 21.1 wurde/wird selbstverständlich auch die „Miliz“ weiterentwickelt.

Grundsätzliches zur „Miliz“

Gemäß Art. 79 Abs.1 B-VG ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten (vgl. Art. 79 (1) B-VG). Dementsprechend besteht das Bundesheer aus einer Friedens- und Einsatzorganisation (vgl. dazu §1 (1) WG 2001: „Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten“.

Zur Erfüllung von Einsatzaufgaben verfügt das Bundesheer über Präsenzkkräfte (für den Einsatz vorgesehene Teile der Friedensorganisation) und – nach Aufbietung – über teil- bzw. gesamt mobilgemachte Kräfte.

Hierzu kann die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und darüber hinaus durch den Bundespräsidenten verfügt werden (vgl. dazu § 23a WG 2001).

Die „Miliz“ trägt grundsätzlich zur Erfüllung aller Einsatzaufgaben bei, die durch das Bundesheer im Rahmen von Einsätzen zu bewältigen sind.

Der konkrete Einsatz der „Miliz“ hängt von der Intensität der Einsatzszenarien, der Vorwarnzeit und der erforderlichen Durch-

haltefähigkeit ab. Dementsprechend ergeben sich auch grundsätzliche Einsatzwahrscheinlichkeiten.

„Neuausrichtung der Miliz“ – Bearbeitungsstand

Seit Ende 2013 wird unter Federführung der S IV-Einsatz und breiter Einbindung der Streitkräfte, des – früher KdoEU – KdoLog sowie sonstiger Dienststellen und von „Milizsoldaten“ aller relevanten Ebenen die „Neuausrichtung der Miliz“ bearbeitet.

Im Zentrum aller Überlegungen standen und stehen dabei neben der zukünftigen strikten Ausrichtung auch der „Miliz“ auf die Ressourcennlage und die Einsatzwahrscheinlichkeiten:

- Stärkung der Bindung an eine „Militärische Heimat“;
- Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“;
- Ausrichtung der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes auf „klare Aufgabenzuordnung“;
- „Verstärkte Verschränkung“ mit der Präsenzorganisation und damit höhere gegenseitige Identifikation/Akzeptanz und erwartbarer „Mehrwert“ auch für die Präsenzorganisation.

Nach den nunmehr vorliegenden Grundlagen – Ministerratsbeschluss, Ministerweisung, Umsetzungsweisungen Generalstab – wird sich die „Miliz“ in der LV 21.1 bis jedenfalls 2018 entwickeln.

Einsatzwahrscheinlichkeiten der „Miliz“ im Gesamtsystem Bundesheer

Einsatzspektrum	Reaktion		
	Erstreaktion	Zweitreaktion	Dritt-/Letztreaktion
AssE/Kat	Teile PräsOrg und evtl. übende Miliz - vor allem Pi & ABCAbw	Teile PräsOrg mit Milizanteilen - vor allem Pi & ABCAbw	(Teil) Mobilgemachtes Bundesheer - vor allem Pi & ABCAbw
Sihpol AssE (Teilbedrohung)	Teile PräsOrg und übende Miliz vor allem im inf Einsatz	Teile PräsOrg mit Milizanteilen vor allem im inf Einsatz	(Teil) Mobilgemachtes Bundesheer vor allem im inf Einsatz
Sihpol AssE (Gesamtbedrohung)	PräsOrg und evtl. übende Miliz vor allem im inf Einsatz	PräsOrg mit Milizanteilen vor allem im inf Einsatz	Mobilgemachtes Bundesheer vor allem im inf Einsatz
Militärische Landesverteidigung	PräsOrg und evtl. übende Miliz - Einsatzspektrum gem. Bedrohung	PräsOrg mit Milizanteilen - Einsatzspektrum gem. Bedrohung	Mobilgemachtes Bundesheer - Einsatzspektrum gem. Bedrohung

Fortsetzung Seite 4

Beitrag der „Miliz“ zur LV 21.1

Die „Miliz“ ist und bleibt auch weiterhin integraler Bestandteil des Gesamtsystems Bundesheer und leistet folgende wesentliche Beiträge zu dessen Aufgabenerfüllung:

- Beitrag zur Erfüllung aller Aufgaben der präsenten Verbände in deren jeweils gesamtem Verwendungsspektrum;
- Beitrag zur Erfüllung von Inlandsaufgaben, die eine hohe Kräfteanzahl mit teilweise hoher Durchhaltefähigkeit benötigen und dem jeweiligen Ausbildungs-/Einsatzvorbereitungsstand entsprechen, d.h. insbesondere:
 - militärische Landesverteidigung (Verfahren „Schutz“ – insbesondere Schutz von Räumen und Objekten),
 - sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze (sihpol AssE) auch unter (geringer) Bedrohung einschließlich Grenzraumüberwachung,
 - Katastrophenhilfe im Inland (AssE/KatHi) inklusive grenzüberschreitende Katastrophenhilfe – nur freiwillig;
- Beitrag zur Bewältigung des Dienstbetriebes und zur Erfüllung von hochkomplexen Inlandsaufgaben, die besondere Expertisen benötigen (z. B. Cyberspace Operationen – „Cyber-Miliz“);
- Freiwillige Beteiligung an AusE (auch in Bereichen, die besondere Expertise erfordern), allenfalls mit AusE-Bereitschaft gemäß §25 AZHG.

Darüber hinaus können – beispielhaft – auch folgende Aufgaben von Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres übernommen werden:

- Unterstützung bei der Ausbildung wie z.B. bei den Wahlpflichtmodulen für den GWD – insbesondere Sport, Führungsverhalten, Selbst- und Kameradenhilfe – mit Fachpersonal;
- Informationsoffiziersaufgaben;
- Wehrpolitische Aktivitäten;
- Unterstützung bei der Personalgewinnung Miliz;
- Verwendung als Ausbildungspersonal in der jeweiligen Ebene gemäß DBWÜ für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kader und Ausbildung von GWD;
- Einbindung in Weiterentwicklung und Forschung (Nutzung ziviler Qualifikationen von Experten und Netzwerke);
- Verwendung als Lehrpersonal für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kader;
- Projektarbeiten (z. B. Übungsvorbereitungen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Expertisen);
- Flexible Einbindung in den täglichen Dienstbetrieb (z. B. Urlaubsvertretungen, temporäre Unterstützungen für Auslandseinsatzvertretungen) auch unabhängig von der jeweiligen Mobfunktion.

Struktur der „Miliz“

Zur Erfüllung aller Aufgaben wird die „Miliz“ strukturell auch weiterhin bestehen aus

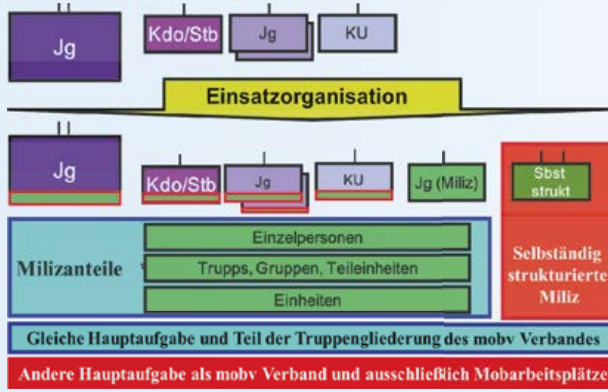
- Selbständig strukturierter Miliz,
- Milizanteilen und
- Expertenstäben.

Selbständig strukturierte Miliz (sbst strukt Miliz) sind Einheiten und Kleine Verbände, die nicht Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) sind, grundsätzlich andere Hauptaufgaben als das mobvKdo haben und deren Organisationsplan (OrgPl) ausschließlich Milizarbeitsplätze (M-API) enthält. Personell setzt sich die selbständig strukturierte Miliz aus Personen, die auf Arbeitsplätzen (API) Miliz (M) in Organisationselementen (OrgEt) beordert oder mobeingeteilt sind, zusammen.

Milizanteile (MilizAtl) sind Trupps, Gruppen, Teileinheiten und Einheiten sowie Einzelpersonen, die als Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) der Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation (EOrg) dienen und die gleichen Hauptaufgaben wie das mobvKdo haben. Personell setzt sich der Milizanteil zusammen aus Personen, die auf Arbeitsplätzen (API) Miliz (M) in Organisationselementen (OrgEt) beordert oder mobeingeteilt sind sowie Personen, die auf kombinierte (K) API beordert sind.

Experten (Exp) sind Personen, deren – vor allem ziviles – Expertenwissen für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll und deren Expertenstatus durch eine hierzu bestimmte Leitstelle festgestellt wurde.

Prinzipiskizze Struktur der „Miliz“ am Beispiel JgB26



JgB/MilKdo

Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Militärkommanden, die in der LV 21.1 wieder Truppe in Form von bestehenden/überzuleitenden oder neu aufzustellenden JgB unterstellt erhalten.

Die „Truppe“ der Militärkommanden

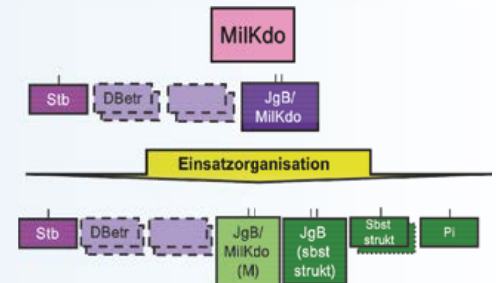


Diese JgB/MilKdo verfügen über einen F-OrgPl und einen M-OrgPl und zählen – wenn im „Aggregatzustand“ M-OrgPl – zur selbstständig strukturierten Miliz in der Führungsverantwortung der Militärkommanden.

Als „JgB/MilKdo“ werden jene präsenten JgB (1, 6, 7 nach Aufstellung, 8, 12, 18, 23 und vorerst auch 26) bezeichnet, die in der LV 21.1 den MilKden unterstellt werden/sind und die – derzeit beabsichtigt – mit Ausnahme JgB26 als Zielsetzung über einen F-OrgPl und einen M-OrgPl verfügen (werden). Achtung: JgB12, 18 und 23 behalten vorerst ihren K-OrgPl.

„Sbst strukt Miliz“ sind dabei die JgB/MilKdo ausschließlich im „Zustand“ M-OrgPl mit der Bezeichnung „JgB/MilKdo(M)“ wie z. B. „JgB15(M)“ zur Unterscheidung zum „JgB15“, womit das JgB15 im „Zustand“ F-OrgPl gemeint ist.

Truppengliederung/Führungsstruktur der Militärkommanden im Frieden und im Einsatz

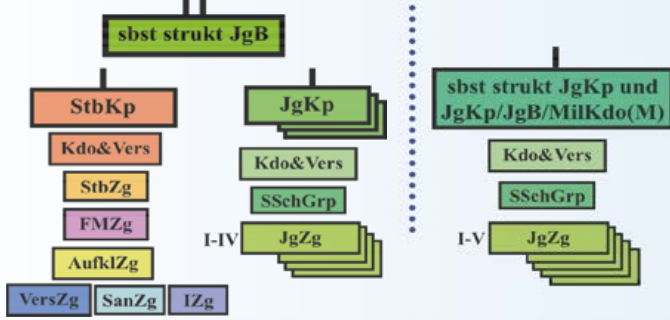


Umfang der „Miliz“

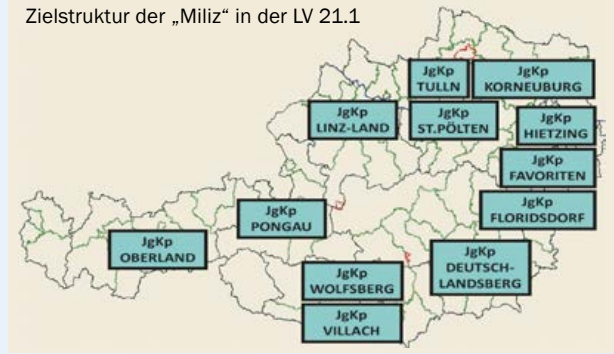
Der quantitative und qualitative Umfang der Masse der selbständig strukturierten Miliz in der LV 21.1 wurde konsequent von den Einsatzwahrscheinlichkeiten, nämlich vorwiegend „stationärer Schutz von Objekten“ in den Anlässen „Militärische LV und sihpol AssE“ mit Fokus auf den Schutz von zivilen Schutzobjekten mit nationaler Wichtigkeit und Schutz von wichtigen militärischen Schutzobjekten außerhalb militärischer Liegenschaften abgeleitet.

Daher werden als Konsequenz der Aufgabe „Schutz“ bei den JgB/MilKdo(M) und den JgB/Miliz mit ganz wenigen Ausnahmen (nach derzeitigem Bearbeitungsstand die JgB12, 18 und 23) auch alle schweren Waffen – PAL und GrW – aus den Gliederungen genommen, die Anzahl der PAR66 wesentlich reduziert und dafür zur Erhöhung der „boots on the ground“ zusätzliche Jägerzüge (JgKp/JgB/Miliz zukünftig 4 JgZg, JgKp/JgB/MilKdo(M) und sbst strukt JgKp zukünftig 5 JgZg) und Scharfschützengruppen (je Kp 1 mittlere Scharfschützengruppe) geschaffen.

Aufgaben-/Einsatzorientierte Strukturen bei den selbständig strukturierten Infanteriekräften.



Zielstruktur der „Miliz“ in der LV 21.1



Das bisherige VersB wird um eine NTKp (von 4 auf 3) reduziert und die bisherigen PiKp/Miliz bleiben mit unveränderter Gliederung erhalten.

Wehrpflichtige des Milizstandes werden zukünftig in de facto allen OrgEt – inkl. JaKdo – der Einsatzorganisation als Einzelpersonen oder als (Teile oder Gesamt) Truppen, Gruppen, Teileinheiten und sogar Einheiten als sogenannte Milizanteile beordert sein.

Auf Ebene Teileinheit/Einheit betrifft dies folgende Elemente:

- 6 JgKp/präsente JgB (JgB 17, 19, 24, 25, 26, 33);
- 3.TG/SOF (bis zur Aufstellung der 3.TG auf Basis KPE);
- AFDRU erhielt auch eine Inlandsaufgabe und wurde zur „Katastrophenhilfeeinheit/AFDRU“ als Teil der Truppengliederung des Kdo ABCAbw umstrukturiert;
- 4 VersZg zur Einsatzunterstützung der 12 sbst strukt JgKp;
- 4 SanZg ebenfalls zur Einsatzunterstützung der 12 sbst strukt JgKp;
- 10 FMZg zur Führungsunterstützung der 12 sbst strukt JgKp und der MilKden in deren Führungsaufgaben;
- WchSiEt zum Schutz der fliegerischen Infrastruktur;
- WchEt zum Schutz militärischer Liegenschaften.

Insgesamt ist bis 2026 der Ausbau der selbständig strukturierten (sbst strukt) Miliz mit der Hauptaufgabe „Schutz“ in 3 Phasen – bis 2018, bis 2022 und bis 2026 – geplant, wobei dabei im Wesentlichen 40 JgKp neu aufgestellt werden. Demzufolge ist folgende Zielstruktur 2026 geplant:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden bei den sbst strukt JgKp der Miliz als Phase 1 von diesen 40 JgKp vorerst 12 solcher Kp auch tatsächlich realisiert:

Systematik der Zuweisung von Aufgaben für die „Miliz“

Element	Hauptaufgabe	Zusatzaufgabe(n)	Sonstige Aufgabe(n)
JgB und sbst strukt JgKp der Miliz	Schutz von Objekten	Schutz von (anderen als die Hauptaufgabe) Objekten Schutz von Räumen	Vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben Schutz von Obj
PIKp/Miliz	Pionierunterstützung	Vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben	Schutz von Obj
ABCAbw-Truppe (KatHiEinb/AFDRU)	ABC-Abwehr		
WchKp/-Zg/-Grp	Schutz von Objekten		
Präsente JgB, PzGrenB, AufklB, Gd (inkl. deren Milizanteile)	Schutz (alle Einsatzformen)	Alle Taktischen Verfahren der LaSK (waffengattungsspezifisch)	
Präsentes PzB	Aufklärung, Überwachung, Schutz	Angriff	
Präsente AAB, AufklB	Aufklärung	Überwachung, Kampfunterstützung, Schutz	
Präsentes FIAB	Objektschutz durch FIA	Raumschutz durch FIA	Vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben
Sonstige präsente Verbände (inkl. deren Milizanteile) der LaSK (inkl. Log)	Waffengattungsspezifische Verfahren bzw. Aufgaben	Schutz	
Präsente Verbände (inkl. deren Milizanteile) der LuSK	Lufttransport, Luftnahunterstützung, Luftnahunterstützungsangriff durch KHS	Luftnaumüberwachung, Flugverkehrskontrolle, (Bewaffneter) Such- und Rettungsdienst	
JaKdo (inkl. Milizanteile)	Kommandounternehmen, Spezialaufklärung	Schutz	

Die Hauptaufgabe dieser JgKp ist der vorwiegend stationäre Schutz von Objekten. Dementsprechend wurden Struktur und Bewaffnung der zirka 210 Soldaten/Soldatinnen je JgKp speziell auf den Schutz hin ausgerichtet.

Zur Betonung des regionalen Aspektes drückt die Bezeichnung der JgKp aus, für welchen Raum sie zuständig sind, wobei der jeweils genannte Bezirk/Raum bedeutet, dass entweder das Haupt-Schutzobjekt oder die Masse der zu schützenden Objekte im jeweiligen Bezirk/Raum liegt. Daneben können solchen JgKp aber auch andere Bezirke/Räume zugeordnet sein.

Da sich die genannten JgKp derzeit gerade in der Aufstellung befinden, werden für viele Funktionen – insbesondere Kdt JgZg, stv-Kdt JgZg, Fach-ÜO, Kraftfahrer, Rettungssanitäter, Scharfschützen (SSch), Kdt JgGrp, stvKdt JgGrp und Jg – noch geeignete, beorderbare – insbesondere solche, welche unbefristet beorderbar sind – Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes gesucht.

Interessenten werden ersucht, sich so schnell als möglich bei den jeweiligen mobverantwortlichen Kommanden zu melden.

Aufgaben der „Miliz“

Zur konsequenten Ausrichtung der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes werden aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Übungszeiten klare Hauptaufgaben – unter besonderer Berücksichtigung eines Regionalbezuges – und allfällige zusätzliche Aufgaben angeordnet.

Die Hauptaufgabe der Masse der selbständig strukturierten Miliz ist dabei der vorwiegend stationäre Objektschutz kritischer ziviler Infrastruktur und kritischer militärischer Infrastruktur außerhalb von militärischen Liegenschaften.

Phase 1 - „Miliz“ in der LV 21.1



Ein weiteres Einsatzspektrum ist grundsätzlich immer auch die vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben im Inland oder Unterstützung bei der Bereitstellung lebensnotwendiger Dienste der öffentlichen Versorgung im Rahmen der Katastrophenhilfe oder eines Consequence Managements.

Mobverantwortung NEU

Besonders hervorzuheben ist hier, dass die Mobverantwortung für die selbständig strukturierte Miliz der Ausprägungen Infanterie und Pionier Anfang 2016 – mit Ausnahme JgB S – von den Militärkommanden zu den kleinen Verbänden gewechselt hat.

Dadurch werden die Stärkung der Bindung an eine „Militärische Heimat“, mehr Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“ und eine verstärkte Verschränkung (mit mehr Integration, Identifikation, gegenseitige Akzeptanz, Mehrwert für PräsOrg und „Miliz“) erwartet sowie die „Einheit der Führung“ bezogen auf Personal, Material, Ausbildung und Einsatzvorbereitung erreicht.

Hinsichtlich der JgB/Miliz wird die MobVwtg – teilweise noch 2017 – wie folgt zugeordnet werden bzw. ist schon zugeordnet:

- JgB B → vorerst weiterhin JgB 19 → JgB 1 (mit Unterstützung JgB 19/HTS);
- JgB W1 → Gd;
- JgB W2 → Gd;
- JgB NÖ → JgB 12;
- JgB OÖ → vorerst weiterhin PzGrenB 13 → JgB 15 (mit Unterstützung PzGrenB 13);
- JgB ST → JgB 18;
- JgB T → JgB 24 → JgB 6 (mit Unterstützung JgB 24);
- JgB K → JgB 26 (temporär bis zur Aufstellung JgB 7);
- JgB S → MilKdo S → JgB 8 (mit Unterstützung JgB 24, GebKpFz);
- JgB V → JgB 23.

Militärische Heimat

„Heimat“ ist grundsätzlich dort, wo man sich wohl fühlt!

„Militärische Heimat“ für einen Soldaten ist dort, wo er eine klare Aufgabe hat, deren Erfüllung es ihm ermöglicht, ungeachtet seiner Stellung und seines Ranges wertschätzend behandelt zu werden, wo er professionell betreut wird und wo seine Kameraden sind.

Der enge Bezug zu einer „militärischen“ Heimat ist Teil der emotionalen Basis, sich in der „Miliz“ zu engagieren.

Die bestmögliche militärische Heimat eines „Milizsoldaten“ (der allenfalls auch ein ehemaliger Berufssoldat ist) ist grundsätzlich jener Verband bzw. jene Garnison, in der er seinen Grundwehrdienst geleistet hat, weil dadurch Kontinuität erzeugt wird und damit auch im weitestgehenden Sinn die Primärgruppe zu sehen ist.

Für die Masse der Soldaten – zumindest die Mannschaftssoldaten – bleibt dabei die „militärische Heimat“ die gesamte militärische Laufbahn und auch danach immer die gleiche!

Regionalbezug

Durch die Zuordnung von formalen, konkreten, klaren und auch für „Zivilisten (be) greifbaren“ Aufträgen – wenn immer möglich mit Regionalbezug – soll sowohl der Bevölkerung als auch den eigenen Soldaten/Bediensteten die Rolle des Bundesheeres insgesamt – bzw. des/der jeweiligen Präsenz- oder Milizverbandes/-einheit im Besonderen – besonders beim „Schutz der Lebensgrundlagen“ bewusst(er) gemacht und damit auch

Mobverantwortung in der LV 21.1

OrgEt der Miliz	MobVwtg derzeit	MobVwtg NEU
JgB (inkl. aller Kp)	MilKdo	JgB/MilKdo bzw. Gd
Selbständig strukturierte JgKp	-	Kl. Verband
PiKp	MilKdo	PIB1 (K, ST, B) PIB2 (S, T, V) PIB3 (NÖ, OÖ, W)
Katastrophenhilfeeinheit/AFDRU	ABCabwS	KdoABCabw
Milzanteile (inkl. 6 JgKp/präsente JgB und 3.TG/JaKdo)	Verbände	Kl. Verband
VersB	VRI	VRI
VersZg (als Force Provider)	-	JgB/MilKdo bzw. Gd *)
SanZg (als Force Provider)	-	JgB/MilKdo bzw. Gd *)
FMZg (als Force Provider)	-	FüUB bzw. Verb mit FüUTle
WchSiKp/Zg	Verbände LuSK	Verbände LuSK
WchKp/Zg/Grp	MilKdo	MilKdo
*)... Ausnahme nur: StbB7 bis zur Aufstellung JgB7.		GWD oder befristet Beordnete aus Verbänden vor Ort

die Verankerung des Bundesheeres in Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden.

Weiters soll „Regionalbezug“ z. B. wie folgt erreicht werden:

- Wehrpflichtige aus der Region sollen – wenn immer möglich – in der Region ihren Grundwehrdienst leisten;
- Wehrpflichtige des Milizstandes einer Region sollen – wenn immer möglich – in Präsenz- oder Milizverbänden und -einheiten der Region beordert werden/sein;
- Wehrpflichtige der Milizstandes, die in einem wichtigen Schutzobjekt arbeiten, sollen – wenn immer möglich – in jenem OrgEt beordert sein/werden, dessen Aufgabe der Schutz dieses Objektes ist.

Klare Aufgabenzuordnung

Durch eine klare Aufgabenzuordnung sollen bei den gegebenen kurzen Ausbildungs- und Übungszeiten alle Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung fokussiert werden.

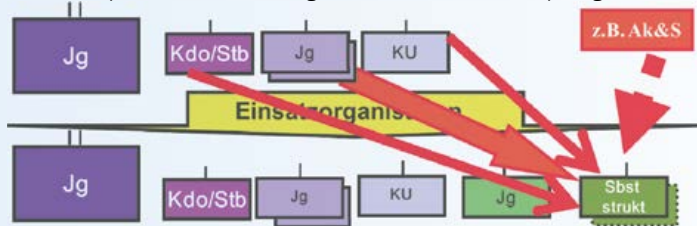
Dabei ist die Hauptaufgabe der JgB/Miliz und sbst strukt JgKp/Miliz eindeutig der vorwiegend stationäre Schutz an einem oder mehreren konkret zugeordneten militärischen und/oder zivilen Schutzobjekten.

Verstärkte Verschränkung mit der Präsenzorganisation

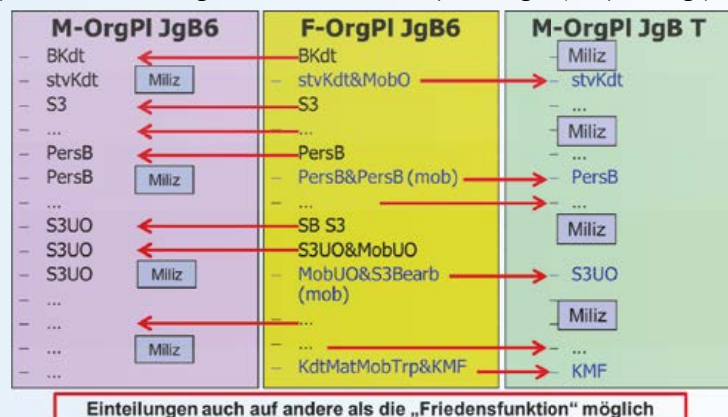
Um die Identifikation des Verbandes mit der „Miliz“, die gegenseitige Akzeptanz und das Gefühl, eine Militärische Heimat zu haben, zu steigern sowie den Kommunikations- und Koordinationsaufwand zu verringern, wird in der LV 21.1 die Masse der Mobeingeteilten jeweils aus jenem kleinen Verband gestellt, der mobverantwortlich ist.

Teile können – z. B. Fachfunktionen – in direkter und gegenseitiger Absprache aber auch von anderen OrgEt her, wie z. B. den Ak&S, mobeingeteilt werden.

Prinzipskizze „Mobeinteilungen in der LV 21.1 am Beispiel JgB25“



Prinzipskizze „Mobeinteilungen in der LV 21.1 am Beispiel des JgB6 (Beispiel für JgB/MilKdo)“



Materielle Komponente / Sonderinvest

Zur Sicherstellung eines Teiles der materiellen Komponente wird auch die „Miliz“ einen Sonderinvest erhalten, der bis 2019 insgesamt 29 Mio. Euro und ab 2020 weitere 48 Mio. Euro beträgt.

Damit werden bis 2019 vor allem die Anschaffung des Grundmoduls des Kampfanzuges (einschließlich ABC-Schutzausrüstung) für alle „Milizsoldaten“, diverse Ausrüstungsgegenstände als Vorgriff auf den „Soldat 2018“ und eine merkbare Nachtsicht-/Nachtkampffähigkeit sichergestellt.

Ab 2020 sind dann vor allem die Beschaffung von Führungsmitteln, Aufklärungs- und Schutzsensoren und der Ersatz der Sturmgewehre inkl. Nachtzielmittel beabsichtigt.

Insbesondere hinsichtlich Ausstattung der „Miliz“ mit z. B. Kraftfahrzeugen werden Einsätze der „Miliz“ aber auch weiterhin von der Disposition vorhandener militärischer Mittel und/oder Anwendung des Leistungsrechtes gemäß Militärbefugnisgesetz und/oder Beschaffungen im Anlassfall abhängen.

Anreizsystem NEU

Schon mit dem Beginn der Freiwilligenwerbung für Milizübungen im Jahre 2007 wurde auch ein Anreizsystem, sich freiwillig zu Milizübungen zu melden, geschaffen, welches aus einer Kombination von Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG, Erfolgsprämie für Vorbereitende Milizausbildung (VbM) gemäß § 5 Abs. 2 HGG und Gewährung dienstfreier Zeiten bestand.

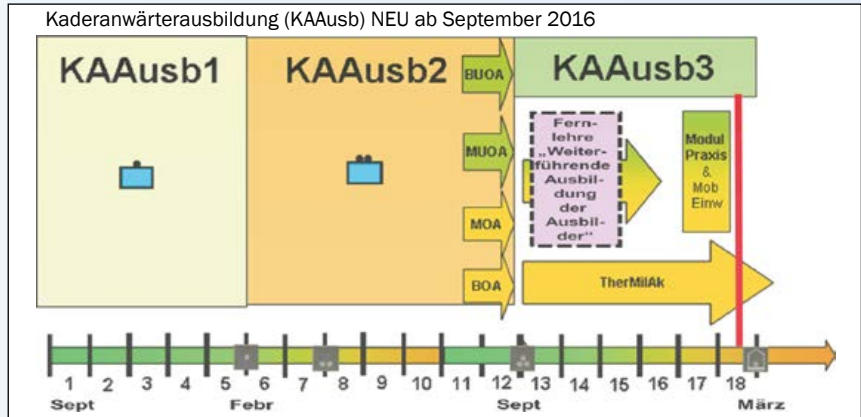
Dieses Anreizsystem hat bisher aber nur für Miliz-Mannschaften und Miliz-UO gegolten, da bezüglich dieser beiden Personengruppen ein besonderer Bedarf gegeben war. Mit dem nunmehrigen Ausbau der Miliz auf Basis Freiwilligkeit und unter Beibehaltung der Anwendung des § 61 Abs. 3 WG 2001 erschien es unter anderem erforderlich, das bisherige finanzielle Anreizsystem signifikant zu erhöhen, um Aufwuchs und Erhalt des Kaderpersonals und der Mannschaftssoldaten der „Miliz“ in einem solchen Ausmaß zu steigern, dass möglichst eine volle Übungsfähigkeit der Verbände und Einheiten erreicht werden kann.

„Miliz-Übungsverpflichtung“ gem. § 61 Abs. 3 WG 2001.

- Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind
1. Offiziere des Milizstandes und
 2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,
 zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.

Grundsätze/Eckpunkte des finanziellen Anreizsystems NEU sind:

- Berücksichtigung der mit 09/2016 begonnenen Kaderanwärterausbildung;
- Immer nur bei Bedarf und Eignung, dann jedoch für alle Personengruppen;
- Signifikante Erhöhung der Anerkennungsprämien als finanzielle Anreize für
 - „Erstwerbung – Bringen ins System“,
 - „Halten im System“;
- Signifikante, gezielte Anreize für jene Bereiche, in denen wir „schwach“ sind z. B.
 - Abschluss der Grundausbildung zum MO/MUO in möglichst kurzer Zeit“.



Allgemeine Voraussetzungen/Richtlinien für die Zuerkennung von Anerkennungsprämien (AKP) sind:

- Abgabe einer „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ (FMzMU) oder einer „Freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ (FMzwMU);
 - Bedarf und Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation müssen immer gegeben sein (Erst-Feststellung sollte bei GWD/PiAD grundsätzlich mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats abgeschlossen sein!);
 - Befürwortung/Annahme der Freiwilligenmeldung durch den Ausbildungsverband (AusbVerb) oder das mobverantwortliche Kommando (mobVKdo) bzw. - für PersRes FORMEIN - durch HPA;
 - Bereits vorhandene unbefristete Beorderung oder vorgesehene unbefristete Beorderung.
- Bei der Anerkennungsprämie handelt es sich um eine Nettoprämie. Gemäß Einkommensteuergesetz 1988, 2. Abschnitt, Steuerbefreiungen, § 3. (1) sind von der Einkommensteuer nämlich befreit:
22. a) Bezüge der Soldaten nach dem 2., 3., 5. und 7. Hauptstück des Heeresgebührgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, ausgenommen Leistungen eines Härteausgleiches, der sich auf das 6. Hauptstück bezieht.

b) Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I, Nr. 55.

In zeitlicher Hinsicht kommt das finanzielle Anreizsystem NEU wie folgt zur Anwendung:

- Seit 01. 09. 2015 erhalten MUO-Anwärter als zusätzlichen Anreiz, die bereits begonnene MUO-Ausbildung möglichst schnell abzuschließen, anstatt der bisherigen Beträge, erhöhte AKP.
- Seit 01. 01. 2016 erhalten – bei Zutreffen der o.a. allgemeinen Voraussetzungen/Richtlinien – alle, die sich freiwillig zu Milizübungen melden, einmalig 601,- Euro.
- Seit 01. 01. 2016 erhalten „Milizsoldaten“, deren Milizübungspflicht (Mannschaften = 30 Tage, UO = 120 Tage, Offz = 150 Tage) gemäß § 21 Abs. 1 WG 2001 erfüllt ist, für „freiwillige Meldungen zu weiteren Milizübungen“ (FMzwMU) in der Dauer von jeweils 15 MU-Tagen Anerkennungsprämien.
- Seit 2016 ist ein gezieltes, signifikantes und leistungsförderndes neues finanzielles Anreizsystem, damit auch Milizoffiziersanwärter und Milizunteroffiziersanwärter ihre Ausbildung tatsächlich, vor allem aber rasch und positiv beenden, eingeführt.

Bisher waren bzw. zukünftig sind bei Erfüllung der Voraussetzungen folgende Anreize vorgesehen:

Anreizsystem ALT und NEU

Personengruppe	Maßnahme / Leistung	Anreizsystem ALT		Anreizsystem NEU	
		Anerkennungsprämien	Freistellungen	Anerkennungsprämien	Freistellungen
Mannschaftssoldat	Freiwillige Meldung zu Milizübungen	€ 106	2 Tage	€ 601	-
	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils mind. 15 MÜ-Tage)	€ 106	-	€ 252	-
Ausbildung zum MUO bzw. Dienst als MUO	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	€ 111	5 Tage	€ 601	-
	MilFü1	€ 122	-	-	-
	MilFü2	€ 266	-	-	-
	FüOrgEt1	€ 144	-	-	-
	FüOrgEt2	€ 465	-	-	-
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 555	-
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1 Jahr nach KAAusb2	-	-	€ 1.111	-
Ausbildung zum MO bzw. Dienst als MO	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils mind. 15 MÜ-Tage)	€ 206	-	€ 312	-
	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	-	-	€ 601	-
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 4,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 666	-
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 3,5 Jahre nach KAAusb2	-	-	€ 1.333	-
	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils mind. 15 MÜ-Tage)	-	-	€ 412	-

*)...Einmalig bei erstmaliger freiwilliger Meldung zu MÜ vor Eintritt in ein DV (zB MZ, Mil-VB) und bis einschl. 6. Monat eines AD

**)...Inklusive „Modul Praxis & MobEinw“.

Fortsetzung Seite 8

Achtung:

„Nachzahlungen“ von Leistungen aus vergangenen Jahren/Monaten 2015 sind bei keiner der o.a. Personengruppen vorgesehen!

Daneben gebührt bei positiver Absolvierung der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) auch weiterhin eine Erfolgsprämie gemäß § 5 Abs. 2 HGG (dzt. zirka 480,- Euro), so dass die Summe der Geldleistungen bei einer „Freiwilligen Meldung zu MU“ insgesamt bis zu zirka 1.090,- Euro betragen kann (gilt für alle Personengruppen)!

Zeitplan

Auf der Grundlage der derzeitigen Planungen wird sich die „Miliz“ strukturell in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

Bis Ende 2015

- Strukturmaßnahmen bei bisherigen OrgEt der selbständig strukturierten Miliz und sonstigen OrgEt der Miliz (Umstrukturierung der JgB/Miliz, Katastrophenhilfseinheit/AFDRU und „Expertenstäbe“).

Bis Ende 2016

- 01. 04. 2016: Änderung bzw. Zuordnung der Mobverantwortung NEU (Ausnahme JgB S);
- 31. 12. 2016: Neuuzuordnung von diversen Mobverantwortungen.

Bis spätestens Ende 2017

(erste Maßnahmen bereits seit 2015!)

- Teilweise Befüllung der jeweils verfügbaren MobOrg der JgB/MilKdo;
- Umstrukturierung VersB;
- Neuaufstellung von 6 JgKp der selbständig strukturierten Miliz;
- Neuaufstellung von je 4 VersZg/Miliz und SanZg/Miliz sowie 10 FMZg/Miliz als Force Provider für die selbständig strukturierte Miliz;
- Neuaufstellung von zusätzlichen erforderlichen Elementen der Wch- und WchSiOrg.

Bis spätestens

Ende 2021

- Endgültige Befüllung der jeweils verfügbaren MobOrg der JgB/MilKdo.

Herausforderungen

Wesentlich für das Gelingen des Um- und Aufbaus der „Miliz“ wird die Akzeptanz eines Paradigmenwechsels bei allen handelnden Personen – auch des Milizstandes! – sein, nämlich:

- „Miliz“ gewinnt massiv an Bedeutung bzw. steht im Denken und Handeln wieder mehr als bisher bzw. vielfach sogar ganz im Vordergrund;
- Die Ableitung des Bedarfes und der Strukturen – z. B. Erhöhung der Mannschaftsstärken – erfolgt aufgrund konkreter Einsatzerfordernisse;
- Die Masse der „Miliz“ wird auf den vorwiegend stationären Schutz von Objekten fokussiert, das bedeutet aber konsequenterweise auch ein eingeschränktes Einsatzspektrum, eine geringe Mobilität, keine schweren Panzerabwehr- und Steilfeuerwaffen.

Gerade in der derzeitigen finanziellen Lage ist die Ressourcenaufbringung eine besondere Herausforderung. Hier sind insbesondere für folgende Bereiche die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen:

- Signifikantes finanzielles Anreizsystem für Aufwuchs und Erhalt des Kaderpersonals der „Miliz“;
- Attraktivierung des Dienstes in der „Miliz“ und signifikantes finanzielles Anreizsystem für Mannschaftssoldaten mit Milizübungsverpflichtung (da nur so eine Befüllung mit übungspflichtigem Personal gelingen wird);
- Sicherstellung der Milizbetreuung in der notwendigen Qualität und Quantität;
- Materielle (Voll-)Ausstattung insbesondere der selbständig strukturierten Miliz.

Ablauforganisatorisch ist die Herausforderung die möglichst klare, wenig Interpretationsspielraum lassende, Definition der „Schnittstellen“ zwischen BMLVS, Kdo-LaSK, MilKden, BrigKden und den mobverantwortlichen Kommanden, da die sbst strukt JgKp/Miliz und PiKp/Miliz einerseits zwar Teil der Truppengliederung der Militärkommanden sind, andererseits die Mobverantwortung aber bei den präsenten kleinen Verbänden liegen wird, die jedoch organisatorisch einem BrigKdo unterstehen. Neben allen Detailregelungen wird hier das Handeln im Sinne der Sache und mit gesundem, sensiblem Menschenverstand ganz entscheidend sein.

Dabei sind im Falle von WÜ/Einsatzaufgabe auf Ebene MilKdo bzw. mobverantwortlichen Kommando folgende grundsätzliche Schnittstellen vorgesehen:

„Schnittstellen“ bei WÜ/Einsatzaufgabe

OrgEt der sbst strukt Miliz (Pi, Inf)			
Formierung am Einberufungsort durch mobverantwortliches Kommando	ToA	Beübung durch MilKdo	ToA
		Zwischen 3 - 8 Tage (je nach	Allenfalls Rückkehr zu den Einberufungsorten und Entlassungsvorgang durch mobverantwortliches Kommando
4 Tage (Variante A) bzw. 1 Tag (Variante B) bzw. 1 Tag		Tage (je nach	1 - 2 Tage (alle Varianten)
ToA ... "Transfer of Authority"/Wechsel der FÜVwtg			

WÜ/Einsatzaufgabe sind WÜ, bei denen die Haupt- oder Nebenaufgaben des OrgEt **tatsächlich praktisch** – entweder in Form einer Übung mit Truppe, Stabsübung oder Führungübung (z. B. Planspiel, Geländebesprechung) – **an** entweder den realen oder für die Übung festgelegten militärischen oder zivilen **Schutzobjekten** **geübt** werden.

Eine WÜ/Einsatzaufgabe kann dabei durchaus auch Aspekte/Phasen der Aus-, Fort- und Weiterbildung militärischer Fähigkeiten beinhalten.


Bei Ausb-WÜ erfolgt die Planung und Durchführung inkl. Nachbereitung bzw. Abschlussbesprechung im Rahmen von Vorgaben der Brig bzw. MilKden in Verantwortung der mobverantwortlichen Verbände.

Ausb-WÜ sind WÜ, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von militärischen Fähigkeiten dienen und im Zuge derer die Haupt- oder Nebenaufgaben des OrgEt nicht praktisch in Form einer Übung mit Truppe, Stabsübung oder Führungübung (z. B. Planspiel, Geländebesprechung) **geübt** werden.

Kommunikation bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterstützung des Milizgedankens und zur (Wieder-)Verankerung der „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft wird eine entsprechende interne und externe Öffentlichkeitsarbeit wesentlich sein.

„Kernbotschaften“ sind:

- Miliz  Stolz, dabei zu sein!
- MILIZ =
M ehrwert
I ntegration
L eistungsfähigkeit
I dentifikation
Z ivile Kompetenz;
- Miliz baut Brücken!

Beispiel für eine der „Kernbotschaften der Miliz“



Zur Umsetzung sind ALLE – Personen des Aktiv-, Miliz- oder Reservestandes und die diversen Präsenz- und Miliz-OrgEt – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten aufgerufen.

Zusammenfassung

Die „Miliz“ gewinnt im Bundesheer der Zukunft – Zwischenschritt 2018 – zweifellos wieder massiv an Bedeutung und dementsprechend werden auch tatsächlich nennenswerte Ressourcen zu deren Aufstellung und Erhalt eingesetzt.

Dabei stellt der Zeitraum bis 2018 – Phase 1 – aber nur den Beginn einer Entwicklung dar, deren Ziel planerisch bis in das Jahr 2026 reicht und die mit Abschluss eine wesentliche Rolle der „Miliz“ bei der Aufgabenerfüllung des Bundesheeres vorsieht.

Weitere Informationen zur „Miliz“ finden Sie unter <http://miliz.bundesheer.at> oder <http://www.facebook.com/bundesheer>.



Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2017 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**211,15**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**485,93**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzsinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergerichtlichem Umfang (Assistenzsinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001:.....**110,07**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**492,67**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.197,99** und höchstens **5.440,87**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen:

* Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,

* freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,

* außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**211,15**

oder im

* **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**485,93**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.354,48** (bei Einsatzvorbereitung:677,24)

Unteroffiziere:..... **1.741,33** (bei Einsatzvorbereitung:870,67)

Offiziere:..... **2.257,46** (bei Einsatzvorbereitung:1.128,73)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.212,71** (bei Einsatzvorbereitung:606,36)

Unteroffiziere:..... **1.535,17** (bei Einsatzvorbereitung:767,59)

Offiziere:..... **1.999,39** (bei Einsatzvorbereitung:999,70)

Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001:..... **1.197,99**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.984,92** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH..... **357,90**

Unteroffiziere 18,36 vH **458,23**

Offiziere 23,66 vH **590,51**

des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**211,15**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**485,93**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**823,37**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**492,67**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.231,43** (bei Einsatzvorbereitung:615,72)

Unteroffiziere:..... **1.583,09** (bei Einsatzvorbereitung:791,55)

Offiziere:..... **2.052,30** (bei Einsatzvorbereitung:1.026,15)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.102,40** (bei Einsatzvorbereitung:551,20)

Unteroffiziere:..... **1.395,66** (bei Einsatzvorbereitung:697,83)

Offiziere:..... **1.817,70** (bei Einsatzvorbereitung:908,85)

Fortsetzung Seite 10

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**211,15**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**485,93**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**823,37**

Zusätzlich monatlich: **Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.197,99** und höchstens **5.440,87**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.231,43** (bei Einsatzvorbereitung:615,72)

Unteroffiziere: **1.583,09** (bei Einsatzvorbereitung:791,55)

Offiziere: **2.052,30** (bei Einsatzvorbereitung:1.026,15)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.102,40** (bei Einsatzvorbereitung:551,20)

Unteroffiziere: **1.395,66** (bei Einsatzvorbereitung:697,83)

Offiziere: **1.817,70** (bei Einsatzvorbereitung:908,85)

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:.....**211,15**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:.....**485,93**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**1.203,73**

Zusätzlich monatlich: **Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001. Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM):**492,67**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.231,43** (bei Einsatzvorbereitung:615,72)

Unteroffiziere: **1.583,09** (bei Einsatzvorbereitung:791,55)

Offiziere: **2.052,30** (bei Einsatzvorbereitung:1.026,15)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:..... **1.102,40** (bei Einsatzvorbereitung:551,20)

Unteroffiziere: **1.395,66** (bei Einsatzvorbereitung:697,83)

Offiziere: **1.817,70** (bei Einsatzvorbereitung:908,85)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **314,47** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **108,82** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **143,76** (Werktag) bzw. **287,52** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter.....**56,90**

Korporal.....**71,13**

Zugsführer**85,11**

Wachtmeister**116,80**

Oberwachtmeister**130,78**

Stabswachtmeister**145,01**

Oberstabswachtmeister.....**158,98**

Offiziersstellvertreter**173,21**

Vizeleutnant**187,19**

Fähnrich.....**208,65**

Leutnant**222,63**

Oberleutnant.....**236,35**

Hauptmann**264,81**

Major**296,50**

Oberstleutnant**324,46**

Oberst**352,91**

Brigadier**384,60**

Generalmajor**395,09**

Generalleutnant**405,75**

General**416,30**

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut.....**395,34**

Gefreiter, Korporal, Zugsführer**571,04**

Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister**702,82**

Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant**922,45**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General.....**1.142,08**

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut.....**741,26**

Gefreiter, Korporal, Zugsführer.... **1.070,70**

Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister **1.317,79**

Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant **1.729,60**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General ... **2.141,40**

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

Zonenzuschlag: **219,63** bis max. **658,89**

Funktionszuschlag: **164,72** bis max. **549,08**

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **7.487,43** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten

Im folgenden Beitrag werden die im Juli 2016 in Kraft getretenen Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten, welche die seit 2010 geltenden Verhaltensregeln für Soldaten ersetzen, näher behandelt.

Allgemeines

Soldatinnen und Soldaten repräsentieren als Bürger in Uniform den Staat. Sie bestimmen durch ihr korrektes Auftreten in Uniform, insbesondere durch Aussehen, Haltung, Umgangsformen und Sprache sowie durch Leistungsfähigkeit das Bild des Österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit und prägen das Bild Österreichs im Ausland mit. Große Teile der Bevölkerung ziehen aus dem Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die militärische Disziplin und damit auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres. Daraus ergeben sich Grenzen in Bezug auf modische Entwicklungen. Unterschiedliche Regelungen für Soldatinnen und Soldaten (z.B. bei Haartracht, Kosmetik etc.) berücksichtigen jedoch die wirklichkeitsgerechte Gestaltung des Dienstbetriebes.

Ordnung und Disziplin sind nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für die Auftrags Erfüllung im Frieden und im Einsatz. Die formale Ordnung ist Ausdruck der inneren Haltung jeder bzw. jedes Einzelnen und der Armee. Sie bestimmt Abläufe im Dienst, in Ausbildung und im Einsatz. Das Leben in einer militärischen Gemeinschaft verlangt bewusste Einordnung in die Erfordernisse des Dienstes, oft auch unter Hinterrückstellung persönlicher Interessen, Wünsche und Bedürfnisse sowie Inkaufnahme von Strapazen, Unannehmlichkeiten, Entbehrungen und sonstigen Härten.

Die Verhaltensnormen sind im speziellen Wesen des Militärs begründet und sind allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regelungen für das Zusammenleben sowie allgemeine Verhalten von Soldatinnen und Soldaten. Soldatisches Verhalten soll aber auch jene gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigen, die für eine moderne und attraktive Armee sinnvoll und zweckmäßig erscheinen.

Die neu erlassenen Verhaltensnormen beziehen sich schwerpunktmäßig auf das äußere Erscheinungsbild von Soldatinnen und Soldaten und stellen insbesondere Richtlinien zur Haar- und Barttracht, Schmuck sowie Körpermodifikationen und Körperbemalungen dar. Diese neuen Vorschriften orientieren sich stark am deutschen Vorbild der Zentralen Dienstvorschrift „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“, welche seit 1. Februar 2014 in Kraft ist.

Darüber hinaus werden die Bereiche Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit, Umgangston und gegenseitiges Verhalten, Mitführen militärischer Ausrüstung, Unterkunftsordnung (Kasernordnung), Privatarbeiten sowie Alkoholkonsum geregelt.

Das neue Regelwerk soll sowohl dem Bedürfnis nach einem ordentlichen und disziplinierten Auftreten der Soldatinnen und Soldaten als auch einem zeitgemäßen Zugeständnis an die Entfaltung der Soldatenpersönlichkeit gerecht werden.

Alle Vorgesetzten haben die Einhaltung der angeführten Verhaltensnormen durch Unterweisung und geeignete Maßnahmen der Menschenführung, insbesondere durch Vorbild und Dienstaufsicht, sicherzustellen. In wechselseitiger Verantwortung haben einander alle auf beobachtetes Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit

Gesundheit und Dienstfähigkeit

Gesundheit (geistige und körperliche Leistungsfähigkeit) ist Grundvoraussetzung zur Bewältigung des Dienstes. Es ist daher allen die Einsicht zu vermitteln, alles zu tun, was die Gesundheit fördert und alles zu unterlassen, was sie schwächt. Es ist darauf zu achten, den Dienst im Zustand der erforderlichen körperlichen Eignung anzutreten. Die durch die militärische Ausbildung erreichte Leistungsfähigkeit soll in Eigenverantwortung erhalten werden, u.a. durch ausreichende Ruhezeiten, sportliche Betätigung, Einhaltung regelmäßiger Essenszeiten und Einnahme ausgewogener Mahlzeiten, Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum in der dienstfreien Zeit und keinerlei Konsum von verbotenen Substanzen nach dem Suchtmittel- und Arzneimittelgesetz.

Körperpflege

Die Art des militärischen Dienstes verpflichtet zu verstärkter Körperpflege und Sauberkeit, wobei sich aus der Erfahrung ergibt, dass die Einhaltung nachfolgender Normen im Interesse der bzw. des Einzelnen und der Gemeinschaft anzustreben ist: Ganzkörperreinigung bei starker körperlicher Beanspruchung oder Verschmutzung, Haarwäsche nach Bedarf, tägliche Gesichtsrasur der nicht von Bart bedeckten, für Bart in Frage kommende Teile von Gesicht und Hals, regelmäßiges Wechseln der Leibwäsche und der Socken, beim Schlafen in der Kasernunterkunft ist geeignete Bekleidung zu tragen (nicht unbedeckt).

Äußeres Erscheinungsbild

Uniform

Alle Einzelheiten der Zusammensetzung der Uniform, die Anzugsarten und Trageanlässe sind in der DVBH Anzugsordnung festgelegt.

Haartracht

Die Haartracht darf den vorschriftsmäßigen Sitz der Kopfbedeckung sowie die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern. Sie muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, sofern sie nicht in Schnitt und Form besonders auffällig sind. Haarfärbungen bzw. Tönungen, zu denen auch einzelne Haarpartien (z.B. Strähnen) zählen, dürfen nur dem Spektrum der natürlichen Haarfarben entsprechen.

Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.

Die Haartracht von Soldatinnen darf die Augen nicht bedecken. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf gepflegt, mit einem Band zusammengehalten (Pferdeschwanz) oder hochgesteckt zu tragen. Dabei sind Form und Farbe der Haarspangen bzw. Bänder dezent zu halten.

Aus rechtlicher Sicht erscheint es unter Bedachtnahme auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich gerechtfertigt, aus Gründen der Hygiene und zum Schutz vor Arbeitsunfällen einen militärischen Kurzhaarschnitt anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darüber hinaus zu prüfen, ob die für weibliche und männliche Soldaten unterschiedliche Regelung betreffend die Länge der Haupthaare im Sinne des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt ist. Nach Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes sind vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt der Gleichheitsgrundsatz nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zu. Eine derartige Differenzierung ist nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgt. Die Unterschiede müssen sich daher im Tatsächlichen ergeben.

Betreffend die Regelung des militärischen Haarschnittes bezieht sich die rechtliche Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes auf die Frage, ob eine differenzierte Behandlung von Männern und Frauen im Bundesheer in Bezug auf den Haarschnitt sachlich gerechtfertigt ist oder nicht. In historischer und soziologischer Hinsicht ist festzuhalten, dass das gesellschaftliche Erscheinungsbild des männlichen Soldaten kulturell seit jeher in äußerlich sichtbaren Verhaltensnormen seinen Niederschlag findet. Auf Grund dieser Entwicklung und der Praxis in vielen internationalen Streitkräften hat sich die Idee des Männlich-Soldatischen herausgebildet, welche mit der individuellen Verknüpfung von langer Haartracht und militärischem Professionalismus unvereinbar ist.

Die Idee des Weiblich-Soldatischen hingegen wird keineswegs nachteilig beeinflusst, wenn der Geschlechtscharakter der Frau, welcher sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild gegenüber dem Manne zeigt, in der militärischen Lebenswelt aufrecht bleibt. Der Umstand, dass es Männer gibt, die ihre Haare lang tragen und Frauen, die

Fortsetzung Seite 14

Informationsoffizierswesen

Der Informationsoffizier ist – neben den Kommandanten und Kommandantinnen, Leitern und Leiterinnen sowie dem Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation auf allen Ebenen – das Hauptinstrument der institutionalisierten, persönlichen und direkten Informations- und Kommunikationsarbeit zu Fragen der Militär-, Sicherheits-, Verteidigungs- und somit Wehrpolitik.

Dieser Botschafterfunktion und ihrer Stellung bewusst, mögen sich all jene, die es wert finden, das „Unternehmen Bundesheer“ nach innen zu leben und nach außen zu empfehlen, der Ausbildung zum Informationsoffizier stellen.

600 Informationsoffiziere bundesweit stets bereit – machen Sie mit!

7.000 Bildungseinrichtungen und Bildungsträger (Schulen, Akademien, Universitäten als auch Fort- und Weiterbildungseinrichtungen) haben im Einklang mit dem Bundesministerium für Bildung (BMB) die Möglichkeit, Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres einzuladen.

Wer nutzt unsere Dienste?

Mündige Staatsbürger/innen, Lehrer/innen, Schüler/innen, Student/innen oder aber auch Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen in der Fort- und Weiterbildung der Zivilgesellschaft.

Wer sind wir und was machen wir?

Das Österreichische Bundesheer stellt bundesweit 600 eigens ausgebildete Informationsoffiziere bereit, um Auskunft über Stellung, Wehrdienst, Berufschancen, Waffengattungen, Auslandseinsätze zu geben.

Auf Basis des gültigen Grundsatzes zur „Politischen Bildung in den Schulen“ (BMUK, Zl. 33.464/6-19a/1978 vom 11. April 1978), der Weisung BMUK, Zl. 47.501/3-19GLV/1978 vom 9. Juni 1978, der Wiederverlautbarung BMUK, GZ 33.466/103-V/4a/94 vom 9. März 1994, des BGBl. Nr. 232, Jahrgang 2002 Teil II vom 18. Juni 2002 und nicht zuletzt des VBl. I Nr. 60/2011 des BMLVS vom 17. Juni 2011 (Informationsoffizierswesen) dürfen die Bildungseinrichtungen und Bildungsträger unsere Informationsoffiziersdienste im Rahmen von Vorträgen, Exkursionen, Projekten oder Schulveranstaltungen bei den zuständigen Militärkommanden in ganz Österreich unbürokratisch auf direktem Wege anfordern.

Das Informationsoffizierswesen ist auch für zivile Mitarbeiter/innen des Ressorts zugänglich und bietet eine interessante, wertschätzende Basis zum Selbstverständnis des Soldatenberufes.



Ausbildung zum Informationsoffizier

Anforderungen

- Verantwortungsbewusstsein;
- Selbstständigkeit;
- Freude im Umgang mit jungen Menschen (Schüler/innen, Student/innen);
- Pädagogisches Geschick im Rahmen der Politischen Bildung;
- Leistungswille (über die militärische bzw. zivile Hauptaufgabe hinaus).

Voraussetzungen & Ausbildung

1. Offiziere, Unteroffiziere (Berufs- und „Milizsoldaten“ sowie Personen im Ausbildungsdienst) oder Zivilbedienstete des ÖBH/BMLVS;
2. Freiwilligenmeldung (beim territorial zuständigen Militärkommando abzugeben);
3. Jeweils mindestens 3-tägige Seminarteilnahmen in den Bereichen „Politische Bildung“, „Rhetorik“ sowie „Präsentationstechniken“;
4. Absolvierung einer Eignungsüberprüfung (1-tägig) sowie des „Lehrganges für Informationsoffiziere“ der LVAK (6-tägig);
5. Territoriale Einweisung im zuständigen Militärkommando (1-tägig).

Die Informationsoffiziersausbildung umfasst insgesamt 17 Ausbildungstage und schließt mit der Bestellung zum „Informationsoffizier“ durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ab. Danach wird der Informationsoffizier einem Bedarfsträger (Schule, Universität, Fachhochschule etc.) zugeteilt oder der Informationsoffizier meldet einen interessierten Bedarfsträger ein.

Die Kommandanten und Kommandantinnen sowie Leiter und Leiterinnen aller Ebenen haben gemäß VBl. I Nr. 60/2011 die Informationsoffiziersanwärter zu unterstützen, um der externen Akzeptanzschaffung der Tätigkeiten des ÖBH und seiner Soldat/innen und Mitarbeiter/innen im Sinne der militärischen Öffentlichkeitsarbeit und Personalwerbung gerecht zu werden.

Organisationsform

Das Informationsoffizierswesen wird über ihre im Bundesland zuständigen Militärkommanden, dem Kommando Landstreitkräfte Bundesländer übergreifend und das Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik (ZMFW) an der Landesverteidigungsakademie fachunterstützt und ausbildungstechnisch gesteuert.

Das Tätigkeitsjahr des Informationsoffizierswesens beginnt jeweils am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Das Informationsoffizierswesen unterliegt einem Leistungsprinzip, welches durch Einsatzberichte evaluiert und jedenfalls ideell sowie im Rahmen von Belohnungen, Anerkennungsprämien oder Entschädigungen je nach vorhandenen finanziellen Mitteln des BMLVS honoriert wird.

Die Einsatzformen für Informationsoffiziere sind:

- Vorträge im Bildungsbereich und bei sonstigen Bedarfsträgern (Partnern, Wpol-Vereinen etc.);
- Diskussionsteilnahme an sicherheitspolitisch relevanten (Podiums)Diskussionen;
- Betreuung von Besuchern/Besucherinnen (innerhalb und außerhalb militärischer Einrichtungen) im Rahmen der militärischen Öffentlichkeitsarbeit;
- Vorabgespräche für Informationsoffiziereinsätze;
- Diverse Aktivitäten im Bildungsbereich;
- Vorträge/intern bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Informationsoffiziere und Kommunikationstrainer;
- Vorträge/intern im Rahmen des Dienstbetriebes außerhalb des eigenen normdienstlichen Wirkungsbereiches;
- Informationsoffiziereinsatz/Sonderform (nur nach Genehmigung, Präsentation und eingehender Prüfung des Vorhabens).

Alle Informationsoffiziereinsätze stehen sozial- und dienstrechtlich durch das VBl. I Nr. 60/2011 stets in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusam-

menhang mit der Diensttätigkeit selbst und können durch Dienstverrichtungen, Dienstreisen, fWU, fMA sowie FD geleistet werden.

Ausbildung zum Kommunikationstrainer

Die Ausbildung zum Kommunikationstrainer basiert auf den Leistungen und auf dem Wissensstand mindestens 3-jährig tätiger Informationsoffiziere, dient vorwiegend der Aufwuchsorganisation des Informationsoffizierswesens und wird mittels Mentoring innerhalb der Informationsoffiziers-Community eingeleitet.

Nach Aufnahme des Mentee/Protegé sind

1. eine 1-tägige Eignungsüberprüfung,
2. der „Lehrgang für Kommunikationstrainer“ der LVAK (6-tägig),
3. ein 3-tägiger Beobachtereinsatz sowie
4. ein Co-Trainerereinsatz bei einem „Lehrgang für Informationsoffiziere“

zu absolvieren.

Die Kommunikationstrainerausbildung umfasst derzeit insgesamt 16 Ausbildungstage und schließt mit der Bestellung zum „Kommunikationstrainer“ durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ab. Die Federführung und Organisation der Ausbildung obliegt dem ZMFV an der LVAK. Danach wird der Kommunikationstrainer in den Kommunikationstrainer-Pool aufgenommen und steht sowohl für die Informationsoffiziersausbildung als auch darüber hinaus für Einsätze im Rahmen

- einer Corporate Identity,
- der Rhetorik,
- der Moderations- sowie Präsentationstechnik und
- der Staats- und (Wehr)Politischen Bildung zur Verfügung.

Durch das Erkennen des hohen Nutzens von Kommunikationstrainern werden ihre Dienste beginnend mit 2017 auch in der Unteroffiziersausbildung und in der Lehrlingsausbildung benötigt. Diesbezüglich ist der Kommunikationstrainer-Pool seit 2016 auch Teil des Ausbildungskalenders und dient diesem zusätzlich zur herkömmlichen Aufwuchsarbeit für Informationsoffiziere.

Die Kommandanten und Kommandantinnen sowie Leiter und Leiterinnen aller Ebenen haben gemäß VBl. I Nr. 60/2011 die Kommunikationstraineranwärter zu unterstützen, um der notwendigen Aufwuchsorganisation im Rahmen der militärischen Öffentlichkeit und Personalwerbung gerecht zu werden.

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung besteht – neben der praktischen Verwendung als Informationsoffizier und Kommunikationstrainer des ÖBH – aus:

- verpflichtenden Informationsoffiziersfortbildungsveranstaltungen der territorial zuständigen Militärkommanden,
- Auffrischungsseminaren an der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie oder der Heeresunteroffiziersakademie,
- weiteren innerhalb und außerhalb des ÖBH stattfindenden Veranstaltungen und Vorhaben, die auch zur freiwilligen Fortbildung der Informationsoffiziere genutzt werden können,
- heeresinternen Veranstaltungen im Sinne der Informationsoffiziersfortbildung, wie spezifischen Seminaren in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Rhetorik, Argumentationstechniken, Präsentationstechniken, Wehrethik, Führungsverhalten, Ausbildungsmethodik sowie ähnlichen Aus- und Fortbildungsangeboten,
- heeresexternen Veranstaltungen im Sinne der Informationsoffiziersfortbildung, wie Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.

Die Abteilung MFW als ministeriell verantwortliche Stelle im BMLVS wünscht allen Interessierten eine gediegene Ausbildung und viel Freude und Erfolg in der Erfüllung der Aufträge als Informationsoffizier an der Zivilgesellschaft. Die bereits bestellten und tätigen Informationsoffiziere werden ersucht, sich zahlreich zur Eignungsüberprüfung zum Kommunikationstrainer zu melden, da durch den Mehraufwand über die Informationsoffiziersausbildung hinaus hoher Bedarf besteht.

Obstlt PhDr. Michael Mayerböck, MSc,
BMLVS/MFW



Kontaktstellen

sind die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in den Militärkommanden:

Militärkommando Wien

Kommandogebäude FM Radetzky
1163 Wien, Panikengasse 2
Tel.: +43 (0) 50201 10 – 40931
milkdow.infoteam@bmlvs.gv.at

Militärkommando Burgenland

Martin Kaserne
7000 Eisenstadt, Ing. Hans Sylvesterstraße 6
Tel.: +43 (0) 50201 15 – 40902
presse.burgenland@bmlvs.gv.at

Militärkommando Niederösterreich

Kommandogebäude FM Hess
3100 St. Pölten, Schießstattring 8-10
Tel.: +43 (0) 50201 30 – 40931
presse.niederoesterreich@bmlvs.gv.at

Militärkommando Steiermark

Gablenz Kaserne
8054 Graz-Straßgang, Straßgangerstraße 360
Tel.: +43 (0) 50201 50 – 40930
presse.steiermark@bmlvs.gv.at

Militärkommando Kärnten

Kommandogebäude FM Hülgerth
9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 11
Tel.: +43 (0) 50201 70 – 40940
presse.kaernten@bmlvs.gv.at

Militärkommando Oberösterreich

Fliegerhorst Vogler
4063 Hösching, Fliegerhorst
Tel.: +43 (0) 50201 40 – 40930
milkdooe.info@bmlvs.gv.at

Militärkommando Salzburg

Schwarzenberg Kaserne
5071 Wals bei Salzburg
Tel.: +43 (0) 50201 80 – 40931
milkdos.fgg5@bmlvs.gv.at

Militärkommando Tirol

Eugen Kaserne
6010 Innsbruck, General Eccher Straße 2
Tel.: +43 (0) 50201 60 – 40904
presse.tirol@bmlvs.gv.at

Militärkommando Vorarlberg

Kommandogebäude Oberst Bilgeri
6900 Bregenz, Reichsstraße 20
Tel.: +43 (0) 50201 90 – 40910
presse.vorarlberg@bmlvs.gv.at

Kommando Landstreitkräfte

Öffentlichkeitsarbeit und
Externe Kommunikation bundesweit
Belgier Kaserne
8052 Graz-Wetzelsdorf, Straßgangerstraße 171
Tel.: +43 (0) 50201 50 – 20908

Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

an der Landesverteidigungsakademie
(bundesweit operativ unterstützend)
Amtsgebäude Stiftgasse
1070 Wien, Stiftgasse 2a
Tel.: +43 (0) 50201 10 – 28425

sich die Haare kurz schneiden lassen, ändert nichts daran, dass dem über Jahrhunderte gewachsenen kulturellen Verständnis entsprechend das Tragen von langen Haaren als Identitätsmerkmal des Weiblichen verstanden wird.

Im internationalen Rechtsvergleich wie z. B. mit Deutschland zeigt sich, dass in vergleichbaren Verhaltensbestimmungen für Soldaten bezüglich der Haarlänge ebenfalls eine Differenzierung auf Grund des Geschlechtes vorgesehen ist. Die in den Verhaltensnormen differenzierte Behandlung des äußeren Erscheinungsbildes von männlichen und weiblichen Soldaten ist auf Grund der angeführten Argumente und Vergleiche hinreichend sachlich gerechtfertigt und entspricht somit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz.

Bartracht

Voll-, Oberlippen-, Kinn- und Backenbärte sind erlaubt. Sie sind gepflegt und gestutzt zu halten. Wenn im Einsatz aufgrund einer ABC-Bedrohung die „Lageangepasste ABC-Individualschutzstufe 1 (LIST 1)“ oder darüber angeordnet wird bzw. im Friedensbetrieb ABC-Gefahrstoffe im Rahmen von Ausbildungen und Übungen verwendet werden (z. B. Life Agent Training), ist durch jeden Soldaten der Gesichtsbereich so zu rasieren, dass der Dichtrahmen der ABC-Schutzmaske auf der rasierten Haut aufliegt. Oberlippen- und Unterlippenbärte, sowie Koteletten bis auf Höhe der Ohrfläppchen können weiter getragen werden.

Im Gas- und Brandschutzdienst trifft die oben angeführte Regelung immer zu. Bei Verwendung von Reiz- und Nebelstoffen (z. B. Hauptdichtprüfung) im Rahmen von Ausbildungen und Übungen, ist das Tragen eines kurzgeschnittenen Vollbartes zulässig.

Kosmetik

Dezente, pflegende und abdeckende Kosmetik (z.B. bei Hautunreinheiten) ist erlaubt.

Schmuck

Das sichtbare Tragen von Schmuck ist aufgrund möglicher Fremd- oder Selbstverletzung in Uniform nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Tragen von Verlobungs-, Ehe- und Partnerschaftsringen sowie von Ehrenringen. Dienststellenleiterinnen bzw. -leiter können unter Berücksichtigung der Eigenart der Dienstverrichtung anlassbezogene Regelungen treffen.

Körpermodifikationen und Körperbemalungen

Körpermodifikationen sind zu dekorativen Zwecken ohne medizinische Notwendigkeit durchgeführte Eingriffe in die Substanz des menschlichen Körpers. Solche Modifikationen sind dauerhaft nicht oder nur schwer rückgängig zu machen (z. B. Tätowierungen, Piercings, Implantate, Skarifizierungen (Ziarnarben), Brandings, Zahnveränderungen).

Körperbemalungen sind temporäre Verzierungen des Körpers mit Farbstoffen (z. B. Airbrush oder Henna-Tattoos).

Körpermodifikationen und Körperbemalungen sind in Uniform mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden und pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- Sie dürfen die körperliche Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit von Ausrüstung, Waffen und Gerät nicht beeinträchtigen.
- Soweit sie beim Tragen einer Uniform sichtbar sind (insbesondere im gesamten Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraumes, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und an den Händen) sind abnehmbare Körpermodifikationen abzulegen.
- Tunnel im Ohrfläppchen sind durch eine hautfarbene Abdeckung vollständig abzudecken.
- Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind am ganzen Körper nicht zulässig.

Kopfhörer und Ohrhörer

In Uniform dürfen Kopfhörer oder Ohrhörer (einschließlich Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen) in dezenter Ausführung und Farbe in der Freizeit bzw. in Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sowie während der Benützung von zivilen und militärischen Transportmitteln verwendet werden.

Ausnahmen für Soldatinnen und Wehrpflichtige des Milizstandes

Wird der Ausgangs-, große Dienst- bzw. Gesellschaftsanzug getragen, ist es Soldatinnen erlaubt, von den Bestimmungen in Bezug auf „Haartracht“, „Kosmetik“ und „Schmuck“ dem Anlass angemessen abzuweichen.

Für Wehrpflichtige des Milizstandes, die Milizübungen oder freiwillige Waffenübungen leisten, bzw. an militärischen Fortbildungen freiwillig mitwirken (Freiwillige Milizarbeit), gelten die Bestimmungen des militärischen Haarschnittes und der Bartracht nicht.

Umgangston und gegenseitiges Verhalten

Im Sinne eines guten Betriebsklimas haben alle ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf nachfolgende Gebote auszurichten:

- Achtung und Respekt vor der Würde des Menschen;
- Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise.

Mitführen militärischer Ausweise

Soldatinnen und Soldaten, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, haben in Uniform den für sie ausgestellten militärischen Identitätsausweis sowie sonstige militärische Ausweise mitzuführen. Sofern es die Eigenart des Dienstes erfordert (z. B. Körperausbildung), sind Ausnahmen anzuordnen.



Unterkunftsordnung (Kasernordnung)

Verpflichtende Kenntnisnahme der Diensttafel:

Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, täglich die Neuanschläge an der Diensttafel zur Kenntnis zu nehmen und deren Inhalte zu befolgen.

Unterbringung und Zimmerordnung:

Für die Truppen, die in einer militärischen Liegenschaft untergebracht sind, ist vom Kasernkommandanten eine Kasernordnung gem. § 19 Abs. 3 ADV zu erlassen und von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter eine Zimmerordnung zu befehlen. Die geltenden Normierungen und Regeln sind allen zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zweck der Unterstützung einer raschen Alarmierung sowie einer leichteren Überprüfung von Vollzähligkeit und aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene ist eine Spindordnung von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter zu befehlen und zu überwachen.

Bei Spindkontrollen ist die Privatsphäre in Bezug auf persönliche Gegenstände zu wahren. In dringenden Fällen sowie zur Sicherstellung von Heeresgut kann von der Einheitskommandantin bzw. vom Einheitskommandanten und höheren Vorgesetzten, nach Dienst auch vom OvT, eine Spindöffnung in Abwesenheit der Spindinhaberin oder des Spindinhabers angeordnet werden.

Spindöffnungen sind immer kommissionell durchzuführen und zu protokollieren. Spindöffnungen oder Kontrollen, bei denen wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen auch private Gegenstände (z. B. Behältnisse) durchsucht werden sollen, sind durch Organe der Sicherheitsbehörden durchzuführen.

Privatarbeiten

Privatarbeiten aller Art während der Dienstzeit, insbesondere in heereseigenen Werkstätten oder mit heeres eigenem Werkzeug sind verboten.

Alkoholkonsum

Der Konsum alkoholischer Getränke ist während der Dienstzeit verboten. Ausnahmen genehmigt die oder der jeweilige Vorgesetzte ab Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter aufwärts.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Die neue Kaderanwärterausbildung und der Weg zur Militärstreife & Militärpolizei

Mit Einführung der neuen Kaderanwärterausbildung im September 2016 wurde auch der Ausbildungsgang zum Militärstreifen- und Militärpolizeiunteroffizier geändert.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Kaderanwärterausbildung sind der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 4/2016 zu entnehmen.

Interessentinnen und Interessenten an einer Verwendung bei der Militärstreife & Militärpolizei wird vor dem Einstieg in die Kaderanwärterausbildung eine Kontaktaufnahme mit dem Kommando Militärstreife & Militärpolizei empfohlen.

Bei einem persönlichen Gespräch wird die Waffengattung, der Ausbildungsverlauf und mögliche Verwendungen bei den Einsatzeinheiten vorgestellt, über Besoldung und sonstige Ansprüche informiert und die konkrete Laufbahn erörtert.

Bewerber, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, und Bewerberinnen werden zur Absolvierung der Kaderanwärterausbildung 1 als Person im Ausbildungsdienst (PiAD) aufgenommen.

Die Ausbildung beginnt im September für Männer bei einer Lehrkompanie in Langenlebarn, Absam, Bleiburg, Freistadt oder Weitra und für Frauen an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns.

In der Kaderanwärterausbildung 1 werden allgemeine militärische Themen sowie erste Elemente der Führungsausbildung vermittelt.

Soldaten im Grundwehrdienst, die bereits eine militärische Ausbildung absolviert haben, können im Oktober in die KAAusb1 einsteigen und werden dazu in ein Dienstverhältnis als „M ZCh mit Fixbezug“ übernommen.

Während der KAAusb1 werden alle Soldatinnen und Soldaten über Karrieremöglichkeiten bei der Militärstreife & Mil-



itärpolizei informiert und können sich bei gesundheitlicher Eignung für diese Laufbahn melden.

Im Februar werden die Bewerberinnen und Bewerber für eine Laufbahn bei der MilStrf&MP einem einwöchigen Assessment unterzogen, bei dem Einzelkompetenzen, Teamfähigkeit, Stressresistenz und lageangepasstes Verhalten in schwierigen Situationen überprüft werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die dieses Auswahlverfahren bestanden haben, werden zur MilStrf&MP versetzt. Jene die nicht aufgenommen werden, setzen die Ausbildung zur Kadersoldatin oder zum Kadersoldat in einer anderen Waffengattung fort.

Die fachspezifische Ausbildung zum Militärstreifen- und Militärpolizeiunteroffizier wird mit der KAAusb2/MilStrf&MP fortgesetzt, bei der mit der Verleihung des Dienstabzeichens Militärstreife die Ermächtigung zur Durchführung von Einsätzen in Österreich erteilt wird. Weitere herausfordernde Ausbildungsabschnitte führen zur Befähigung für die Teilnahme an internationalen Militärpolizei-Einsätzen.

Die Ausbildung findet überwiegend bei der Lehrabteilung der MilStrf&MP in Wien statt. Ab März werden die Teilnehmer in ein Dienstverhältnis als „Militärperson auf Zeit, Charge mit Fixbezug“ übernommen. Die KAAusb2/MilStrf&MP endet mit Ablauf August mit der Beförderung zum „Zugsführer“.

Die KAAusb3/Miliz für MOA und MUOA besteht aus

- der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“,
- dem Seminar „Ausbildungspraxis“ in der Dauer von zwei Wochen, welches jährlich einmal pro Quartal durch die HUAK angeboten wird.

Berufsunteroffiziersanwärter haben die sechsmonatige KAAusb3/BUOA an der Heeresunteroffiziersakademie im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu absolvieren.

Kaderanwärter-Ausbildung																		
Militärstreife & Militärpolizei																		
18 Monate																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
KAAusb1					Auswahlverfahren „HLB „B1“	KAAusb2						KAAusb3						
BAK	BA1	KFÜAusb	KAAusb2/MilStrf&MP						KAAusb3/BUOA Führung und Ausbildung einer Grp am Modell JgGrp, Recht, Fremdsprache, Pädagogische Grundsätze KAAusb3/Miliz Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ u. 2-wöchiges Seminar „Ausbildungspraxis“									

Fortsetzung Seite 16

In beiden Varianten ist die Beförderung zum „Wachmeister“ frühestens mit 1. März des Folgejahres (18 Monate nach Beginn der KAAusb) vorgesehen.

Ein Einstieg in die KAAusb1 ist für Berufsunteroffiziersanwärter auch jeweils im März eines Jahres (für Absolventen der Basisausbildung 1 ab April/Mai) möglich. Für diese wird ab Beendigung dieses Ausbildungsganges die Zeit ab August bis zu der ausschließlich im Februar beginnenden KA-Ausb2 für Englisch-Qualifikationen, diverse Führerscheine, Sport und Schießausbildung genutzt.

Quereinstieg

Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen in Milizverwendung, die die Ausbildung im alten System begonnen oder abgeschlossen haben oder sich für einen Wechsel als Milizunteroffizier zum Kdo MilStrf&MP interessieren, wird ebenfalls ein persönliches Gespräch mit Kdo MilStrf&MP empfohlen, wo Anrechenbarkeiten und der konkrete Laufbahnwechsel erörtert werden können. Es besteht auch die Möglichkeit zum Umstieg in eine Berufslaufbahn bei der MilStrf&MP.

Verwendung beim Kdo MilStrf&MP

Die Absolventinnen und Absolventen der Kaderanwärterausbildung können ihrem Wunsch entsprechend bei einer dislozierten Einsatzinheit in ganz Österreich als Berufsunteroffizier oder Milizunteroffizier verwendet werden. Bei Eignung ist die weitere Ausbildung zum Offizier möglich. Weitere Ausbildungsgänge wie zum Beispiel Zugriffskurse, Personenschutzkurse sind möglich und erwünscht.

Sowohl für den Aktiv- als auch Milizkader ist die Teilnahme an Einsätzen in Österreich sowie (auf freiwilliger Basis) im internationalen Umfeld möglich.

Standorte in Österreich

- Wien (Kommando, Abteilung für Lehre und Grundlagenarbeit, 1. Einsatzinheit),
- Graz (2. Einsatzinheit),
- Salzburg (3. Einsatzinheit),



- Innsbruck (Außenstelle der 3. Einsatzinheit),
- St. Pölten (4. Einsatzinheit),
- Klagenfurt (5. Einsatzinheit).

Ihre Chance

Für den weiteren Aufwuchs des Spezialverbandes werden von allen Einsatzeinheiten noch Interessentinnen und Interessenten für eine Berufs- oder Milizlaufbahn gesucht.

Das Kdo MilStrf&MP bietet

- Aufnahme in einen Spezialverband,
- Elitäre Ausbildung (auch in Kooperation mit polizeilichen Spezialeinheiten wie z.B. WEGA, Landeskriminalämter),
- Möglichkeit, zur Absolvierung von internationalen Einsätzen (freiwillig),
- Aufnahme als Beamter nach nur 6 Monaten Dienstzeit (inkl. Grundwehrdienst),
- Attraktives Gehalt mit der Möglichkeit des Bezugs diverser Zulagen,
- Lebenslange Laufbahn mit interessanten Aufstiegsmöglichkeiten,
- Berufliche Weiterbildung nach Ausstieg aus dem Dienstverhältnis,



- Möglichkeit der Sportausübung in der Dienstzeit,
- Überdurchschnittliches Gehalt bereits während der Ausbildung.

Das Kdo MilStrf&MP erwartet

- Alter: 17 – 30 Jahre,
- Körpergröße: Frauen > 163 cm, Männer > 168 cm,
- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Selbstbewusstsein.

Gesuchte Personengruppen

- Stellungspflichtige (auch vor dem Antritt des Grundwehrdienstes),
- Soldaten im Dienst- und Präsenzstand,
- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes,
- Interessierte Frauen.

Nehmen Sie Kontakt auf

Das KdoMilStrf&MP informiert Sie gerne und freut sich auf ein mögliches Vorstellungsgespräch!

E-Mail: andreas.fink.7@bmlvs.gv.at

Telefon: 050201-1034-100

*OStv Christian Käfer,
SB Mob/Pers/Kdo MilStrf&MP*

*Fotos: OStWm R. Schwarzenegger und
StWm R. Drucha*



Assistenzeinsatz 2017

Seit September 2015 führt das Österreichische Bundesheer im Wege der territorial verantwortlichen Militärkommanden einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 durch.



Ausgangssituation

Der Flüchtlingsstrom bewegte sich im Herbst 2015 sowie im Winter und Frühjahr 2016 hauptsächlich entlang der sogenannten Balkanroute vom MITTLEREN OSTEN nach ÖSTERREICH und von hier nach DEUTSCHLAND sowie in weitere mittel- und nordeuropäische Staaten.

Nach Schließung der Balkanroute kommen derzeit nur wenige Flüchtlinge an der Österreichischen Staatsgrenze an. Weiterhin ist jedoch mit Schleppern zu rechnen, die versuchen, Flüchtlinge illegal nach Österreich zu bringen.

Schon seit Beginn des Jahres 2016 war und ist die Beteiligung von „Milizsoldaten“ am derzeit laufenden Assistenzeinsatz sehr hoch. Mehr als 80.000 Manntage mit dem fWÜ-Zweck A12 (Teilnahme an Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001) wurden durch die „Miliz“ geleistet. Das bedeutet einen Schnitt von zirka 200 bis zu 350 „Milizsoldaten“ je Einsatzturnus. Erstmals ist es dabei gelungen Organisationselemente aus der „Miliz“ geschlossen in den Einsatz zu bringen. So wurde im Februar ein Assistentzug vom Jägerbataillon Oberösterreich gestellt und von Juli bis September wurde eine geschlossene Assistenzkompagnie Miliz in der Steiermark eingesetzt.

Assistenzweck

- Unterstützung bzw. Verstärkung der Polizei bei der erhöhten Grenzkontrolle im Bereich der Grenzübergänge und Schutz im Inneren zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden. Die konkreten Einsatzorte werden in enger Kooperation mit den Landespolizeidirektionen, der Lage angepasst, angeordnet.
- Die eingesetzte Assistentzruppe führt Assistentleistung gemäß der vorhandenen Behördenweisung durch. Die Beiträge zu den Unterstützungsleistungen werden parallel durchgeführt.

Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst derzeit die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Kärnten und Wien.

Als möglicher Einsatzraum für den gegenständlichen sihpol AssE/Migration/hsF ist allerdings das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich anzunehmen, da sich die Einsatzorte von den lageabhängigen Aufträgen an das ÖBH ableiten.

Befugnisse der Soldaten

Im Zuge der verstärkten Grenzkontrollen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz überwacht und beobachtet das Bundesheer den Grenzraum an der Staatsgrenze. Zusätzlich soll durch technische und personelle Überwachung ein unbefugter Grenzübergang rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Soldaten des Österreichischen Bundesheeres kontrollieren mit der Exekutive Grenzübergänge. Weiters können Unterstützungs- und Ordnungsaufgaben an öffentlichen Orten, wie Bahnhöfen und Gebäuden, wahrgenommen werden.

Zusätzlich patrouillieren und kontrollieren die Soldaten eigenständig an der grünen Grenze und im Grenzkontrollbereich. Sie sind berechtigt, dort auch ohne Anwesenheit der Polizei selbstständig Personen- und Kfz-Kontrollen durchzuführen.

Teilnahme am sihpol AssE/Migration/hsF

Die freiwillige Teilnahme von Personen aus dem Miliz- und Reservestand am sihpol AssE Migration/hsF ist erwünscht, sofern ein militärischer Bedarf gegeben ist.

Die Einsatzdauer für den sihpol AssE ist im Wesentlichen an die Einsatzdauer der präsenten Kräfte gekoppelt, wobei eine Einsatzdauer von 4 Wochen nicht unterschritten werden sollte. Eine tageweise Verwendung ist grundsätzlich nicht vorgesehen – Ausnahme Spezialfunktionen.

Es können sich Einzelpersonen, aber auch Organisationselemente (Trp, Grp, Zg, Kp) z.B. aus einer Milizkompanie bzw. einem Milizverband für den AssE melden. Die Meldung der OrgEt hat durch das mobverantwortliche Kommando zu erfolgen.

Nach vollständig absolviertem Grundwehrdienst (GWD) können befristete oder unbefristete Beordnete in Form von fWÜ am sihpol AssE Migration/hsF teilnehmen. Dieses Modell 6+3 (6 Monate Grundwehrdienst und direkt im Anschluss 3 Monate fWÜ) wird bereits während des GWD kommuniziert. Die Freiwilligen gehen, wenn möglich, mit dem eigenen Verband in den Einsatz. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie im Rahmen eines anderen Verbandes, im Rahmen einer AssE Kp in den Einsatz zu bringen. In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass ein Einsatz nur bei einem militärischen Bedarf möglich ist.

Voraussetzung für Teilnahme am AssE

Für „Milizsoldaten“ und Frauen in Milizverwendung ist die Voraussetzung eine aufrechte Beordnung in der Einsatzorganisation.

Liegt die letzte Präsenzdienstleistung länger als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einer psychologischen Volluntersuchung zu unterziehen. Liegt die letzte PD-Leistung länger als 18 Monate, jedoch kürzer als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einem psychologischen Screening zu unterziehen. Keine psychologische Untersuchung ist dann erforderlich, wenn die letzte Präsenzdienstleistung innerhalb der letzten 18 Monate stattfand.

Für Wehrpflichtige des Reservestandes, wo der letzte Präsenzdienst nicht länger als 6 Jahre zurück liegt, sind folgende Ausbildungsvoraussetzungen erforderlich: abgeschlossene BA1, BA2, BA3 oder zumindest ein Auslandseinsatz in der Mindestdauer von 6 Monaten. Die Überprüfung der psychologischen Eignung erfolgt wie bei „Milizsoldaten“. Die konkrete Einteilung ist beim jeweiligen Kommando der oberen Führung zu beantragen.

Begrenzung der Einsatzdauer im sihpol AssE

Bei einer durchgehenden Einsatzdauer, unter den derzeitigen Bedingungen, beträgt diese grundsätzlich drei Monate und darf sechs Monate nicht überschreiten.

Diese Begrenzung der Einsatzdauer auf grundsätzlich drei Monate wurde durch den Fachdienst wegen der evidenten „psychologischen Belastungsfaktoren“ festgelegt. Eine notwendige Überschreitung unter Nutzung einer durchgehenden Einsatzdauer über drei Monate bis max. sechs Monate erfordert daher verstärkte Dienstaufsicht, um ggf. die Inanspruchnahme psychologischer Beratung/Betreuung durch die im Einsatz befindlichen Truppenpsychologinnen/Truppenpsychologen zu veranlassen.

Ein weiterer Einsatz (nach AssE oder max sechs Monaten Auslandseinsatz) ist erst nach Ablauf von mindestens acht Wochen zulässig. Ein AssE nach einem über sechs Monate hinaus gehenden AusLE ist frühestens sechs Monate nach Beendigung dieses AusLE möglich.

Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist die Teilnahme an max. vier sihpol AssE in der Maximaldauer von 12 Monaten zulässig.

Fortsetzung Seite 18

SihpolAssE Migr/hsF							
		Jänner 2017	Februar 2017	März 2017	April 2017	Mai 2017	Juni 2017
MilKdoB	AssKp "Nord"	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at	Garde 0664/6228589 miliz.garde@bmlvs.gv.at
	AssKp "Süd"	JgB 33 0664/6222953 pzb33.mob@bmlvs.gv.at	JgB 33 0664/6222953 pzb33.mob@bmlvs.gv.at	JgB 19 (Kdo+1Zg 19 1ZgPiB3 und 1 Zg AB3) 0664/6228033 jgb19.mob@bmlvs.gv.at	AB 3 (Kdo+2Zg AB3 und 1 Zg PiB3 050201 3431303 aab3.mob@bmlvs.gv.at	AB 3 (Kdo+2Zg AB3 und 1 Zg PiB3 050201 3431303 aab3.mob@bmlvs.gv.at	AB 3 (Kdo+2Zg AB3 und 1 Zg PiB3 050201 3431303 aab3.mob@bmlvs.gv.at
	AssKp "Mitte"	PzGrenB35 050201 21 31 302 pzgrenb35@bmlvs.gv.at	PzGrenB35 050201 21 31302 pzgrenb35@bmlvs.gv.at	PzStbB4 050201 40 31302 pzstbb4.kdoasskps3gaps@bmlvs.gv.at	JgB12 050201 35 31332 jgb12.mob@bmlvs.gv.at	JgB12 050201 35 31332 jgb12.mob@bmlvs.gv.at	JgB12 050201 35 31332 jgb12.mob@bmlvs.gv.at
MilKdoST	JgB 12 050201 35 31332 jgb12.mob@bmlvs.gv.at	JgB 12 050201 35 31332 jgb12.mob@bmlvs.gv.at	StbB 7/ABCABwKp 0664/6225844 stbb7@bmlvs.gv.at	JgB 17 050201 54 31303 jgb17@bmlvs.gv.at	JgB 17 050201 54 31303 jgb17@bmlvs.gv.at	JgB 17 050201 54 31303 jgb17@bmlvs.gv.at	JgB 17 050201 54 31303 jgb17@bmlvs.gv.at
MilKdoK	JgB 26 0664/622 5843 jgb26.faa3@bmlvs.gv.at	JgB 26 0664/622 5843 jgb26.faa3@bmlvs.gv.at	JgB 26 0664/622 5843 jgb26.faa3@bmlvs.gv.at	JgB 18 „Miliz“: kein Bedarf!	JgB 18 „Miliz“: kein Bedarf!	JgB 18 „Miliz“: kein Bedarf!	JgB 18 „Miliz“: kein Bedarf!

Information und Meldung zum sihpol AssE/Migration/hsF

„Milizsoldaten“ und Frauen in Milizverwendung können sich bei ihrem mobilmachungsverantwortlichen Kommando (MobUO) informieren und auch für den Einsatz melden.

Für Wehrpflichtige im Reservestand liegt die Verantwortung bei dem Militärkommando (Ergänzungsabteilung), in welchem der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Jede Einteilung von Wehrpflichtigen aus dem Reservestand ist durch das jeweilige Kommando der oberen Führung zu genehmigen.

Grundwehrdienst leistende Soldaten werden in Form von Rahmeneinheiten ihrer präsenten Verbände eingesetzt. GWD, die sich für einen sihpol AssE nach ihrem Grundwehrdienst interessieren, können sich in der Kompanie, in der sie den Grundwehrdienst leisten, melden.

Nach derzeitiger Planung können „Milizsoldaten“ im Jahr 2017 mit folgenden Verbänden in den Assistenzdienst gehen:

Sihpol AssE Migration/WIEN

Grundsätzlich ist die Einberufung von Wehrpflichtigen aus dem Milizstand sowie Frauen mit geleistetem PD zum sihpol AssE Migration/WIEN zulässig und erwünscht, sofern ein militärischer Bedarf

gegeben ist. Freiwillige melden sich für den sihpol AssE Migration/WIEN bei ihrem mobverantwortlichen Kommando. Nach den erforderlichen Überprüfungen legt das mobv Kdo die Freiwilligen an MilKdo WIEN vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe der Freiwilligenmeldung keine Garantie für eine Einteilung darstellt.

Aviso für 6. Einsatzturnus sihpol AssE Migration/WIEN:

- bis 15. 03. 2017 Meldung der Freiwilligen bei ihrem mobvKdo;
- 10. 07. bis 23. 07. 2017 Ausbildung;
- 24. 07. bis 25. 07. 2017 Formierung und Ablöse;
- 26. 07. 2017 Einsatzbeginn.

Kontaktdaten für Informationen beim MilKdo WIEN:

- Tel. 050201 10 40 310 oder Tel. 050201 10 40 311
- Mobile: 0664/622 3195
- E-Mail: milkdow.stbabt3@bmlv.gv.at

Ausbildung – Dienstbetrieb – Rotation

* Für die Teilnahme am sihpol AssE/Migration ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von mindestens einer Woche

erforderlich. Bei weiteren Einsätzen kann die vorgestaffelte Ausbildung nach Beurteilung des formierungsverantwortlichen Kommandos auf einen Ausbildungstag reduziert werden. Die Einsatzdauer beträgt vier Wochen bis zu (in begründeten Ausnahmefällen, mit Genehmigung des jeweiligen Kommandos der oberen Führung) 6 Monaten;

* Für den sihpol AssE/Migration/WIEN ist zusätzlich zur einwöchigen EVb für den sihpol AssE eine Ausbildung bei der Sicherheitsakademie der BPD WIEN erforderlich;

* Nach 3 Tagen dienstlicher Inanspruchnahme kann ein Tag ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme gewährt werden. Dabei können je nach Zweckmäßigkeit solche Zeiten auch zusammengefasst werden (6:2, 9:3).

* Die Rotationen finden grundsätzlich zu Monatsbeginn statt. Die Einteilung von Wehrpflichtigen aus dem Milizstand erfolgt in Abstimmung auf die Rotationen der präsenten Kräfte.

Bezüge

Ein Anhalt für die Bezüge, die während eines sihpol AssE Migration/hsF zustehen, kann mit dem Milizgebührenrechner auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter dem Link

<http://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml> abgefragt werden.

Anrechnung für die Beförderung

* Ein sihpol AssE Migration/hsF kann als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt werden.

* Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen des jeweiligen Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

ADir RgR Ing. Klaus PEER, ObStl – Referatsleiter Miliz im KdoLaSK



Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2017 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.586,55
Gefreiter	1.614,01
Korporal	1.627,74
Zugsführer	1.641,31
Wachtmeister	1.693,12
Oberwachtmeister	1.721,57
Stabswachtmeister	1.724,32
Oberstabswachtmeister	1.865,77
Offiziersstellvertreter	1.948,00
Vizeleutnant	2.051,03
Leutnant	1.969,07
Oberleutnant	2.035,54
Hauptmann	2.142,03
Major	2.466,25
Oberstleutnant	2.739,99
Oberst	3.238,14
Brigadier	4.109,26
Generalmajor	5.072,27
Generalleutnant	6.414,77
General	6.720,01

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion

zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonopsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr-Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr-Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr-Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteneinheiten festgesetzt. Eine Werteneinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagen- gruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagen- gruppe vorgesehen, als der Verwendung(s)Entlohnungs) gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagen- gruppe einzureihen.

Einreihung:

in der Verwendungs- (Entlohnungs)gruppe	Zulagen- gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M B0 1, M Z0 1, M B0 2, M Z0 2, M Z0 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsguppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.428,-
2	16	1.757,-
3	21	2.306,-
4	26	2.855,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	659,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	329,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	220,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	220,-

Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.098,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	769,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	549,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	439,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	329,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	220,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelnde Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	329,-
Katastrophenhilfe	1,5	165,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.098,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	879,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	659,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	439,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	329,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	220,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	220,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	329,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	659,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	659,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	439,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	329,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	439,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobacherteams	2	220,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.318,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.098,-
kompaniestarken Kontingenten	8	879,-
zugsstarken Kontingenten	6	659,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelnde Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	549,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	329,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschütungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	329,-
Bekämpfung von Seuchen	4	439,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	439,-
Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei	2	220,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder

2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigtel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonal bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Ansprüche von Auslandseinsatz-VB ab 1. Jänner 2017

Überblick

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Im Ergebnis ist die Einrichtung des Auslandseinsatz-VB für die Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und bleibt auch bei ein- oder mehrmaliger Verlängerung eines Auslandseinsatzes (und somit Verlängerung dieses

Dienstverhältnisses) ein auf befristete Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis, weil § 4 VBG nicht anwendbar ist.

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet.

In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Soldaten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.735,06 Euro für das Jahr 2016) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Somit ist eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz in drei verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren der Grundbetrag und die Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.
2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15

Abs. 7 AZHG (befristetes militärisches Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung) Dienst versehen. Ihnen gebührt ein Monatsentgelt und die Auslandszulage nach § 15 AZHG.

Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnis befinden, läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

Ansprüche von Auslandseinsatz-VB ab 1. Jänner 2017

Diese Personengruppe hat Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei die Auslandszulage sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen (zB Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt.

Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steuerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	1.768,2
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BUO	1.940,5
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO	2.141,6
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2	2.669,1
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1	3.577,2

Die Höhe der Auslandszulage (Sockelbetrag und allfällige Zuschläge) ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im vorstehenden Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfassend dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Milizinformation im Internet



BUNDESHEER



Suchbegriff

English
Hilfe
Sitemap
Glossar
Gebärdensprache

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Übersicht

Hier finden Sie einen Überblick über alle wesentlichen Inhalte dieser Seite mit direkter Auswahlmöglichkeit.

„Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz im ÖBH2018“

Stellenangebot

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „**Web-Formular**“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadernsoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz

Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen

Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

Kontakt und Anregungen

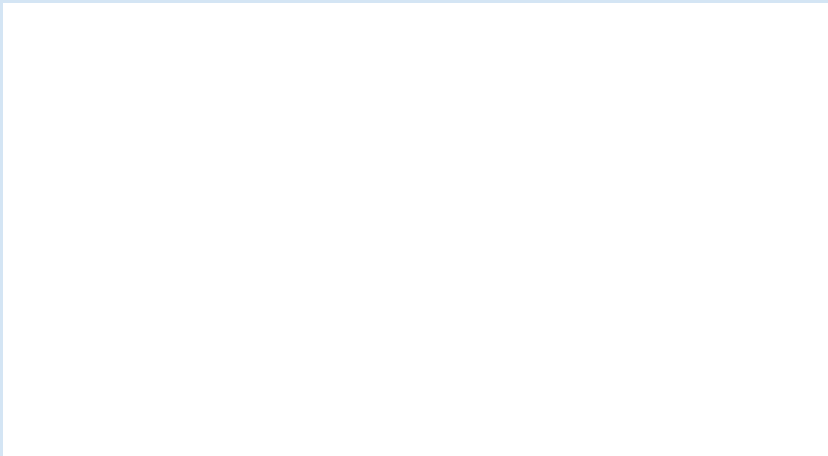
Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Es besteht die Möglichkeit mittels „**Web-Formular**“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend anzubringen.



Mehrwert – **I**ntegration – **L**eistungsfähigkeit – **I**dentifikation – **Z**ivile Kompetenz

Zeitungsanschrift



INHALT

- Neue Vorschriften2
- Neuausrichtung der „Miliz“ – „Miliz“ in der LV 21.1.....3
- Die neuen HGG-Bezüge9
- Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten..... 11
- Informationsoffizierswesen 12
- Die neue Kaderanwärterausbildung und der Weg zur Militärstreife & Militärpolizei..... 15
- Assistenzeinsatz 2017 17
- Finanzielle Ansprüche bei Auslandseinsätzen 19
- Ansprüche von Auslandseinsatz-VB ab Jänner 201721

Onlineshop: www.info-team.at



Tel: 0676/501 73 80

15⁹⁹

Tablet Tasche



oliv, der Reißverschluss ist auf 3 Seiten zu öffnen, vorne ein Klettflausch 10x15 cm, weich gepolstert, Größe 25x20 cm, 100% Polyester, Innenseite weicher Stoff, innen 4 Gummibänder
Internet: Bundesheer

24⁹⁹

Hängematte light



oliv, eine leichte extra lange und breite Hängematte, leichtes und stabiles Material, Größe: 290x150 cm, Polyester, mit Transportrucksack in oliv
Internet: Trekking

41⁹⁹

Dreimannzelt Monodom



oliv, Zelt IGLU, Größe: 210x210x130 cm, stabiles Glasfibergestänge, es kann leicht aufgebaut werden, Material 190T Polyester
Internet: Trekking

49⁹⁹

Stiefel Commando



oliv, hochwertiger Einsatzstiefel, Schaft und Zunge aus Super Vibre, extra leicht und angenehm zu tragen, 8-Loch-Schnürung, stabile und robuste Sohle, Größen: 42, 43, 44
Internet: Outdoor

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

